1681.

Neueste Staatskunde von Deutschland

aus authentischen Quellen

Erste Abtheilung.

Biblioth. Ites Stück. Oberaltai

Oesterreich

mit einer Vorrede des Hrn. Hofrath Schlözer.

Frankfurt und Leipzig.
bey Friedrich August Hartmann, 1784.

Inhalt
der ersten Lieferung.

I. Oesterreich im Grundriß.
II. Baiern 1. Finanzzustand.
III. Baiern 2. Zustand im Geistlichen.

Hrn. Hofrath Schlötzers Vorrede wird mit der zweiten, und des Herausgebers Einleitung in das ganze Werk, erst mit der vierten Lieferung erscheinen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Oesterreich

I.

---

vor und unter

Josef II.

im

Grundriß

entworfen von Meisterhand

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Sistem zur Emporbringung der Oesterreichischen Staaten im Auszug.

II. Verzeichniß aller unter der Regierung Josephs II. erschienenen Verordnungen

wird in dem Anhange zu den folgenden Stücken, worin die österreichische neueste Verfassung abgehandelt wird, fortgesetzt.

III. Kaiserl. Handschreiben an die Chefs der Stellen Nov. 1783 vor der Reise nach Italien erlassen.

IV. Anhang.

Vorbericht
des Herausgebers
zum Ersten Stük der deutschen Staatskunde.

Die deutsche Staatskunde ist, ohngeachtet der überall gegen die mächtigsten Hindernisse unaufhaltsam hervordringenden Publizität, noch immer ein großes wenig angebautes Feld. Einzelne Data liegen in Menge vor uns. Sie zu sammeln, und zu ordnen, würde vergebene Mühe sein. Die wenigsten darunter sind kritisch geprüft. Wer wollte sie alle prüfen? Soll etwas im Großen geschehen; so muß von Grund aus gebauet werden. Dann wird unsre Statistik erst pragmatisch und lehrreich; dann werden alle einzelne, hier oder da zum Vorschein kommende Data, jedesmal in ihrem eignen Lichte erscheinen; jeder wird sie prüfen; annehmen, oder mit Grunde verwerfen können. Ein solches Werk ist, oder es müßte mich alles trügen, eines der Hauptbedürfnisse von Deutschland.

Nach der Anlage des Herausgebers soll das gegenwärtige ein Handbuch für den deutschen Staatsmann, so, wie für den Unterthan; für jeden deutschen Bürger; ein Magazin für den Forscher; die Grundlage einer noch ungeschriebenen deutschen Politik; Kurz, ein zuverlässiges unentbehrliches Werk für Zeitungsleser aus allen Ständen werden. Daß dieses aber nicht das Werk eines einzelnen Mannes sein könne, begreift sich von selbst. Mitarbeiter, Gönner und Freunde anzugeben, wäre vor der Hand nicht thunlich. Daß die Quellen ächt und lauter seien, dies muß der Hermeneutik eines jeden Lesers überlassen werden.

Die

Die Erste Abtheilung enthält zwei Hauptstaaten.

I. Die Oesterreichischen Staaten.

Nämlich

1. Böhmen.
2. Mähren.
3. Schlesien.
4. Niederösterreich.
5. Oberösterreich.
6. Steyermark.
7. Kärnthen.
8. Krain.
9. Görz und Gradiska.
10. Tirol.
11. Vorderösterreich.
12. Die Niederlande.

Nota. Die auswärtigen österreichischen Staaten, Ungarn, Galizien, 2c. gehören zwar eigentlich nicht in eine Staatskunde von Deutschland; indessen werden zuverlässige Nachrichten von jenen Provinzen zu mehrerer Vollständigkeit des Haupt-Staats von Zeit zu Zeit in Anhängen mitgeliefert.

II. Die Pfalzbaierischen Staaten.

1. Baiern und Oberpfalz
2. Pfalz am Rhein
3. Sulzbach und Neuburg
4. Gülich und Berg
5. Zweibrükken.

Man sieht, daß bei dieser Abtheilung jener Entwurf zum Grunde liege, nach welchem Pütters historisch-politisches Handbuch von den besonderen teut-

schen

schen Staaten. Erster Theil Göttingen 1758. abgefaßt worden, welchen ich für den bequemsten unter allen halte, die teutsche Statistik darnach abzuhandeln. Es ist sehr zu bedauren, daß die Fortsezung dieses nüzlichen Werks von derselben Feder nicht zu hoffen ist.

In Absicht auf die Folge der Stükke hab ich die Einrichtung am vorzüglichsten gehalten, den grossen Entwurf zu zerstükeln, theils um die verschiedenen Gegenstände desto bequemer abhandeln zu können, theils um durch Abwechslung das Ganze interessanter zu machen. Reichthum, Mannigfaltigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Materialien sind bei dieser ersten Lieferung nicht zu verkennen, und zeigen, was man in der Folge von dieser Schrift zu erwarten hat. Wenn von einem Hauptstaate eine mässige Anzahl von Stükken geliefert worden: so wird ein eigner Titel z. B. **Staatskunde von Oesterreich, Erster Band**, nebst einer ausführlichen Einleitung beigefügt werden. Weshalb dann auch jedes Stük mit eignen Seiten = Zahlen versehen wird; eine Einrichtung welche um so nöthiger ist, da nach der Natur der Sache sich oft Fälle ereignen könnten, welche den Abdruk einer ganzen Abtheilung an einem und demselben Orte verhindern.

Die Veränderungen, denen alle Staats Anstalten unterworfen sind, können in die zuverläßigste und vollständigste Schilderung derselben solche plötzliche Lükken machen, welche nur eine neue Ausgabe auszufüllen im Stande wäre. Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, wird einem jeden Stücke ein **Anhang** beygefügt, worinn das, was in den schon abgehandelten Materien zu ergäntzen sein wird, leicht nachgetragen werden kann.

Die=

Dieser Anhang soll zugleich kurze Anzeigen neuer Staatseinrichtungen, wichtiger Begebenheiten, welche einen Einflus ins Ganze haben, interessanter Verordnungen, auch solcher Schriften, welche irgend einen Theil der Staatskunde erlaütern, kurz einen zuverlässigen Zeitungsbericht enthalten.

Man müßte das Publikum zu lange in der Erwartung auf eine statistische Beschreibung der übrigen dentschen Länder lassen, wenn man die **Erste Abtheilung**, nach dem einmal angenommenen Entwurfe, vorher ganz vollenden wollte. Des Ends sollen einige Stükke der **Zweiten Abtheilung**, sobald mit der **Ersten** in einigen Lieferungen fortgerukt sein wird, zugleich mit dem Inhalte der darin vorzunehmenden Länder und auf dieselbe Art in der Folge die übrigen Abteilungen erscheinen.

Gewöhnlich drey, wenigstens zwey Stücke von verschiedenen Ländern machen eine Lieferung aus; einzeln wird aber kein Stück ausgegeben. An eine gewisse, immer gleiche Bogenzahl kann man sich aber dabey eben so wenig binden, als an eine gewisse Zeit. Indessen läst sich ohngefähr angeben, daß in dem ersten Jahre wenigstens zwölf Stücke, in etwa vier Lieferungen zu 3 ad 4 Alphabeten gerechnet, erscheinen werden; und kömmt es bei diesem kostbaren Institut blos alleln auf die Unterstützung des Publikums an, ob mehrere Lieferungen in kürzerer Zeit erfolgen können. Ein einziger Nachdruck hingegen ist vermögend, die ganze Anstalt auf einmal niederzuschlagen.

Die Drukfehler können erst bei der zweiten Lieferung angezeigt werden; auf die Zahlen soll nach der Versicherung des Correktors die pünktlichste Aufmerksamkeit verwendet worden sein.

I.

Sistem

zur

Emporbringung

der

Oesterreichischen Staaten.

---

abgefaßt bei Gelegenheit einer Reise Sr. Majestät des Kaisers in Böhmen.

Innhalt.

I. Mångel der Monarchie im Centro

II. Mångel in den Provinzen.

III. Mångel bei der Geistlichkeit.

IV. Mångel bei der Erziehung.

V. Mångel bei den Dienstvergebungen, Rangordnung und Belohnungen.

VI. Vorschläge, die nach der General-Reforme auszuführen.

I.

Sistem zur Emporbringung der Oesterreichischen Staaten.

I.

Mängel der Monarchie im Centro.

pag. I.

Schlesien würde nie seyn verloren worden, wenn man die Landeskräfte besser gekannt und genutzt hätte.

in fine & 2. Nützlichkeit des Haugwitzischen Sisteins, — üble Ausführung desselben.

In diesem Anbetracht war das darauf im Jahr 1748. eingeführte Haugwitzische Kontributionssistem nützlich und nothwendig —

Allein es ſpannte die Sachen zu hoch — wurde in der Ausführung übereilt, und durch Privatabſicht ſchädlich gemacht. —

Die zu deſſen Berichtigung aufgeſezte Peräquationskommißion brachte nichts zu Stande, weil ſie denſelben Leuten, die es verdorben, in die Hände fiel. —

4. Folgen. Unrichtige Cadaſters- und Confiskationen waren die endlichen Folgen davon. —

Dazu kam der lezte Krieg, wo zu Ende nichts gewonnen — das Land mehr durch Lieferungen, als von dem Feinde geplagt worden — das Ærarium defraudirt — den Unterthanen die Lieferungen kaum zu 22 pro Cento gut gemacht — der Staat mit Schulden überladen — die Unterthanen mit Auflagen und Regiekoſten, Beamten, Gehalten, ins unendliche vermehrt worden.

pag 6.

Seit

7. beständige Abänderungen im Sistem.

Seit diesem Kriege blieb die Staatsverfassung nie ein Jahr lang auf demselben Fuß; nach Maaßgab der Intriquen, wurde selbe beständig, so wie die Organisation abgeändert.

8. üble Austheilung der Gnaden und Dienste.

Dieses verursachte eine allgemeine Stürmung auf des Ærarii Gefälle — Avancements — Pensionen — Orden ꝛc. wurden aus Privatabsichten, ohne Ziel und Nothwendigkeit verschwendet, Bedienstungen gehäuft — Untüchtige avanciret, oder Jubilierungen gleichsam belohnt — die Ministers halfen wenigstens aus einer Art Aemulation dazu, und bis nun hat diese Verwirrung immer mehr und mehr zugenommen —

9. 10. Schaden für den Unterthan.

Nicht die Central- und Provincialstellen verloren dabei; dann bei Untersuchung der Mängel wußten sie selbe, eine auf die

andere zu schieben — nur das Landvolk und der Burger leiden unter der Last der Bedrükungen und der gehäuften Staats-Bedürfnisse.

Die Grundherrn fanden leichter, ihre Einkünfte durch geduldete Plakereien, als eigne Industrie zu vermehren. —

p. 10. in fine 11. Despotismus der Oberstellen

Keine einzige Hauptstelle ist ferners bei ihrem Instituto geblieben; jede suchte durch Beschränkung der untergeordneten ihre Gewalt zu vergrößern. —

11. Folgen.

Dahero Ausführung der Nebenabsichten und vielfältige ja öffentliche Kabalen in Wien, die sich nur wechselweise zu schaden und zu unterdrücken suchen.

Daher so häufige sich kreuzende Verordnungen. —

12. 13

Daher Patronismus, Anhang, Unterdrückung im Centro und in den Provinzen. —

Daher

Daher wurden die Verordnungen halb oder gar nicht befolgt. —

14. Und wie sollten diese Verordnungen befolgbar seyn; da niemand von unten bis oben die facta einsehen kann? —

15. Da mithin Berichte, Vota, Rescripten ohne Einsicht abgefaßt, und also in Executione unmöglich, oft lächerlich auch bei dem besten Willen ausfallen mußten.

16. Wahre Ursachen des Verfalls der Monarchie.

Was stehet also wohl zu gewarten, da die Monarchie ein beständiges Spiel der Intriquen ist; da im Centro die nothwendige Ein- und Uibersicht abgeht; da jeder nur was er will thut, nur für sein Wohl arbeitet. —

17. Solche Hauptgebrechen in der Verfassung, nicht einzelne Mis-

jahre sind an dem Verfalle der Monarchie Schuld, und verderben die Moral der Unterthanen. —

17. in fine 19. Einziges Gegenmittel.

Hierinnfalls ist zur Rettung des Staats nnr ein einziges, obschon beschwerliches Mittel vorhanden, nämlich

Einem einzigen Manne, welcher die moralische und übrige hiezu erforderliche Eigenschaften besitzt, unbedingtes Vertrauen, unumschränkte Gewalt einzuräumen.

Um **Erstens** das Dringendste ohne Aufschub und Rückfrage gleich vorzunehmen;

Und nach diesem die diensamen Abänderungen Ihro Majestät der Kaiserinn allein vorzulegen und auszuführen.

II.

II.

Mängel in den Provinzen.

---

pag. 19 in fine 20. — Grundfehler aller bisherigẽ Einrichtungen.

Die bisherigen Einrichtungen haben alle den Fehler gehabt, nur auf die Oberstuffen der Organisation zu treffen, dahingegen von unten auf anzufangen ist, um Genauigkeit, Ordnung und mögliche allgemeine Uibersicht zu erhalten.

21 in fine 22. — die getrennte Bransché der Administration müssen vereinigt werden.

Ein anderer Hauptfehler der jetzigen Organisation ist, daß das Politicum, Militare, Ecclesiasticum, Bancale, Justitiale, und Commerciale, ganz independente Corps ausmachen, deren Bestrebung immer auf gegenseitige Kreuzung zielt, deren Maasnehmungen nie mit Eintracht für sich gehen.

	1. Mängel bei Herrschafts Beamten.	Die Herrschaftsbeamte sind meist eigennützige, unwissende, ja unmenschliche Despoten; und doch hängt von ihnen am wesentlichsten das Wohl der Länder ab.
p. 23.	wie abzuhelfen?	Um diesem Uibel abzuhelfen sind 1mo. die Schulen zu verbessern: 2do. Die Beamte nur auf Attestat des Kreishauptmanns und unter Vereidung aufzunehmen. 3tio. sollen die Stellen genaue und str enge Obsicht über sie halten.
p. 24.	2. Mängel bei Kreishauptleuten.	Die Kreishauptleute können die zuweitläuftigen Kreise nicht übersehen. Sie sind zu uneingeschränkt und zu schlecht besoldet.
p. 25.	. . .	Obgedachter Fehler der Vertheilung und Kreuzung der Administrationszweige bringt in den Kreisen nur Verwirrung und Gegenarbeitungen hervor.

um

p. 26.	wie abzuhelfen.	um diesen Mängeln abzuhelfen muß
		1mo. dem Kreishauptmann die Aufsicht über das Politicum, Commerciale, und Mautgeschäft eingeräumet werden.
		2do. das Militair betreffend, so kommen hier die pure militaria nicht in Betrachtung.
p. 28.	Kantondirektor	3tio. Allein zur Rechnungsführung in Konscriptionssachen; item zur Versorgung der Verpflegung und Mondirungssachen-Anstalten, soll in jedem Kreise ein ausgedienter tüchtiger Officier als Kantondirektor aufgestellt werden, welcher directe mit einem der Feldmarschall-Lieutenanten zu correspondiren hat, deren vier in Böhmen, und zwei in Mähren aufzustellen sind.

4to. in civilibus wie die Person des Conscribenten Unterthan belangt wird, soll dieser Kantonsdirektor gemeinschaftlich mit dem Kreishauptmann sprechen.

5to. Ferner soll selber die Klagen der Unterthanen annehmen; und falls der Kreishauptmann nicht abhälfe, solche an den Feldmarschal-Lieutenant, dieser an das Generalcommando gelangen lassen. Dadurch würde das Militair zur Kontroll der Kreishauptleute dienen.

6to. Jedem Kreishauptmann sollen wenigstens zwei Adjunkten beigegeben; der Kreis abgetheilt, und der Adjunkten einer, in dem einen Theil des Vicehauptmann unabhängig angestellt, und in Commissions- oder Untersuchungsfällen

len soll immer der eine in den Distrikt des andern beordert werden; bei erheblichen Vorfallenheiten und Verordnungen soll sich der Kreishauptmann mit den Adjunkten; in materia mixta auch mit dem Kantonsdirektor einverstehen, worüber allezeit Protokolle zu führen sind.

p. 30. . . . 7mo. Allein das Wichtigste ist eine wohl getroffene Wahl der Kreishauptleute.

8vo. Einem Kreishauptmann sind 2000 fl. einem Vicehauptmann 1500. fl.; den zweyen Adjunkten 1000 fl. auszuwerfen. — Sodann müssen in jedem Kreise die erforderlichen Secretairs aufgestellt nnd besoldet werden.

9no. soll kein Kreishauptmann in seinem Kreis possesionirt seyn.

Zur

in fine 30.31. | 3. Kreisdirektores.

Zur nöthigen Uibersicht muß Böhmen in vier, und Mähren in zwei Theile getheilt, und in jedem davon, so wie ein Feldmarschallieutenannt, als auch ein Kreisdirektor aufgestellt werden. —

Diese zwei Militair- und Kreischefs haben sich untereinander, wie der Kreishauptmann und der Kantonsdirektor einzuverstehen; von den zwei letzten (jeder in seinem Fache) die Berichte aufzunehmen, und selbsten, der eine mit dem Generalkommando, der andere mit dem Gubernio zu correspondiren.

p. 32. | Visitirung der Kreise und Vierteln.

Wenigstens einmal im Jahre soll jeder Kreis von denen Kreishauptleuten und Kantonsdirektoren, so wie jedes Viertel von dem Kreisdirektor und angestellten Feldmarschallieutenant visitirt werden; worüber jener

an

an den Gubernialrath (dessen Mitglied er seyn soll) dieser an das Generalkommando Bericht erstatten sollen.

32. wie Beschwerden und Anstände abzuthun

In mixtis soll erst dann, wann die Kreishauptleute mit den Kantonsdirectoren, und hernach auch der Kreisdirektor mit dem Militairdirektor nicht eins geworden sind, der Anstand beim Gubernio in mixta Commissione abgethan werden, und erst im Falle selber auch darinnen nicht gehoben worden, an die Hof-Instanzen gelangen.

p. 33. . . .

Eben so mit den Beschwerden der Unterthanen. Nur dann haben sie nach Hof zu kommen, nachdem weder in Kreisen, noch in Vierteln, noch dem Gubernio selben abgeholfen worden; und hierinnen sollen publica, politica, commercialia, und bancalia, nicht abgesondert seyn.

Hie-

p. 33. & 34. . . . Hiezu ist auch erforderlich, daß denen Kreishauptleuten genaue Obsicht über die Verwaltung der Herrschaftsgüter aufgetragen werde. Die diesfälligen Beschwerden sollen sie durch die Kreisdirekteurs an das Gubernium gelangen lassen, welches Gewalt hätte, nach fruchtlosen Ermahnungen, Sequesters und Administrationen anzusetzen. Nur die Rathsprotokolle hätten nach Hofe zu kommen.

Wie Neuerungen vorzunehmen, u. die Verordnungen auszuführen. Das Gubernium, die Direktores, die Kreisämter sollen bei der zu treffenden neuen Einrichtung befragt, in der Ausführung der Verordnung aber ihnen das quomodo freigestellt werden.

35 . . . Gleichfalls ist ihm die Besetzung der Bedienstungen (nota bene unter dem Kreishauptmann) zu überlassen.

Da

Wie mit dem Commerciale.

Da bei Vereinigung der Administrationszweige, die Commercienkonzesse aufzuheben: so sollen desfalls tüchtige Subjecta bei dem Gubernio angestellt werden, welche sub Präsidio eines Raths in besondern Commißionen das Ringere abthun, das Wichtigere aber ad plenum bringen sollen.

Wie mit dem Bancale.

Uiber das Bancale soll die Oberaufsicht dem Oberst-Burggrafen aufgetragen werden.

36. Vortheile der vorgeschlagenen Organisation.

Nebst der Abstellung der erwähnten Misbräuche, würde noch der Vortheil aus den vorgeschlagenen Einrichtungen entspringen, daß beim Gubernio die meisten abgesonderte Commissionen unter die Referate können vertheilt werden. Die Zahl der Räthe dabei sowohl als in Wien abnähme — Sie viele

B Zeit

Zeit gewännen; da sie anstatt selbe mit Material- und Detailsachen hinzubringen, auf das grosse ihr Augenmerk richten könnten.

nothwendige Schärfe dabei.

Endlich ist von der grösten Wichtigkeit, daß bei mehrern eingeräumten Gewalt, auch scharfe unausbleibliche Ahndung diejenigen gewarte, die derselben misbrauchen.

III.

Mängel bey der Geistlichkeit.

37. . . . Die Religion ist, sonderlich in Böhmen, in Andächtelei und grobe Superstition ausgeartet, daran die schlechte Erziehung so wie die Ignoranz und grosse Verbreitung der Geistlichkeit schuld ist. = = =

38. . . . Beispiele hievon sind auffallend.

39. Mängel bei Pfarrern. Die Selsorger sind meist unfähig und eigennützig; Die üble Erziehung ist schuld daran —

40. . . . Das PragerAlumnat ist zu klein.

Die Herrschaften vergeben die Pfarreien auf Recommendation und oft an ihre Tisch= und Spaßgesellen. —

Daher sind die Predigten elend, und wird die so noth=

. . . wendige Moral ausser Acht gelassen. —

42. Die Wirthschaftssorgen sind ihrem Amte hinderlich, so wie die Jura stolæ gehäßig.

. . .

43. Beide Einkommensarten sollen in jährliche Gehalte verwandelt werden, welche auf die Pfarrkinder zu repartiren.

Die Pfarreien sind zu gros; keine solle mehr als 5 = 600. Köpfe begreiffen. —

Dahero mehrere Filialen abzutheilen wären. —

Solche Reformation ist für den Staat höchst wichtig, da die Pfarrer die erste Grundlage zur Bildung der Nation legen sollen. —

p. 44. 2. Bey Erz= u. Bischöfen.

Allein dieses ist nie zu hoffen, so lange nicht bei der hö-

hern

hern Geistlichkeit angefangen werden wird, welche in der That das übelste Beispiel giebt. (*)

Auch ist in Vertheilung der Diöcesen keine Proportion. — Dahero nothwendig ist noch zwei in Böhmen und in Mähren auch eines zu Brünn zu errichten. —

Uiberhaupt ist eine Reformation in der geistlichen Hierarchie mit allem Ernste vorzunehmen, und müssen ganz erheblichere Objecta, als mit denen sich die Religionskommißion beschäftiget, angegriffen werden.

p. 48. 3. Bei Mönchen.

Die Mönche sind in übergrosser Anzahl und saugen durch Betteln das Land aus. —

p. 49. . . .

Es soll das Meßlesen um Geld nicht geduldet werden.

(*) von p. 44 - 48. kommen leidige Beispiele von einem Erzbischofe und Domherrn vor.

50. . . . Es ist kein anderes Mittel, als alle ihre Einkünfte und Fundationen zusammen zu schmelzen; in öffentliche Administration zu nehmen; ihre Anzahl zu bestimmen, und jedem die Versorgung zu bestreiten. —

Dieses ist um so nöthiger, da die Geistlichkeit in Böhmen den siebenden Theil aller Realitäten und noch mehr in Mähren besitzen soll und ihre Fundationen über 8 Millionen betragen sollen.

51. & 52. . . . Diese Kassa wird hinlänglich seyn, die Seelsorger, die geistliche Hierarchie, die Spitäler und Landerziehung auf einen decenten, billigen und erspieslichen Fuß zu setzen.

53. . . . Dem Regenten kömmt diese Reformation zu, die Geistlichkeit in Zucht und Ordnung zu erhalten.

Und

und kann er diese Reformation ohne weitere Nachfrage vornehmen.

54.56 Die Beispiele (*) sind leider! zu häufig, welche die Misbräuche und Nachläßigkeit der Geistlichkeit bestätigen.

Diesfalls wird in so lange nichts ersprießliches zu hoffen seyn, als man die Personen mit dem Wesentlichen der Religion vermischen wird.

(*) pag. 54. bis 56. werden mehrere angeführt.

IV.

Mängel bei der Erziehung.

p. 57 ist übel bestellt.

Bei allen auf die Erziehung angewendeten Kosten ist sie dennoch dem Staate nicht nutzbar.

1. weil sie den Geistlichen überlassen.

Hauptsächlich, weil sie lediglich in der Geistlichkeit Hände gelassen wird, welche die Jugend neun oder zehn Jahre mit der alleinigen Erlernung einer Sprache verlieren machen, deren Nutzen sehr eingeschränkt ist.

p. 58 Da hingegen die Landessprache sehr hindan gesetzt wird. —

2. wegen Mittelmäßigkeit der Professoren.

Die hohen Schulen sind zwar jetzt mit bessern Professoren versehen; allein mit auswärtigen sind selbe nicht zu vergleichen.

Fernere Mängel haben schon viele darüber ans Licht getretne Schriften gerügt, worauf sich hier abbezogen wird.

V.

Mängel bei Dienstvergebungen, Rangordnungen u. Belohnungen.

---

p. 58. 59. Diesfällige Mängel bei der Noblesse

Nach vollbrachten übelbestellten Studien verleitet alles den jungen Kavalier, nach seines gleichen Gewohnheit, ein üppiges, müßiges und ausschweifendes Leben zu führen; da selbes ihm überall so gar bei Hofe Ansehen und Distinktion erwirbt.

59. 60 Da ihm weder Kammerschlüssel noch Anstellung noch Distinktion durch etwaige Heurath entgehen kann. —

61. Da man gewohnt ist, dem Ansehen der Familien, denen wahren oder vorgegebenen Verdiensten der Ahnen, auch ohne

Rucksicht, ob persönliche da sind, Chargen, Distinktionen, Orden zu ertheilen. —

Da auch Müßiggeher den Weeg nicht fehlen können, und Anwendung lächerlich ist.

Und da endlich überhaupt Würden und Ehren nicht als Vorzüge betrachtet werden, sondern es gleichsam als eine Schande und Unehre geachtet wird, selbe nicht zu bekleiden.

p. 62. bei mindern

Bei mindern Ständen trift dasselbe ein — Rangsucht; Begierde nach Standes Vergrösserungen und lächerlichen Nobilitationen; Aufwand übern Stand sind allgemein verbreitet.

In den Bedienstungen strebt alles nach höhern Chargen, ohne Erlernung in den untern zu erhalten, und alles will beim

prä=

präsidiren und Rathsgeschäften anfangen, welches die große Menge der Hilfleistenden Subalternen nach sich zieht.

p. 63. Diesfällige Vorkehrungen.

Hierinnfalls sind folgende Vorkehrungen zu treffen.

1. Bei Dienstvergebungen.

1mo. Junge Leute bei der Anstellung wohl zu prüfen.

2do. Sie ohne Rucksicht von der Pique auf dienen zu machen, und nur nach Maaß der Anwendung zu avancieren, wodurch sie in die Nothwendigkeit sich zu verwenden gesezt, und von Ausschweifungen abgehalten werden.

3tio. Unwissende hingegen weder zu avanciren weder zu consideriren.

p. 64. 2 Bei Rang u. Ordnung

Die Range sollen nach Meriten und Diensten aller geachtet

tet werden — Zum Beispiel soll

1mo. keiner Kammerherr als nach sechsjährigem prakticiren — kein geheimer Rath als nach 20jährigem Dienst gemacht werden.

2do. der Zutritt nach Hof nur Bediensteten u. Verdienten einzugestehen; andern ohne Rucksicht zu versagen.

3tio. Hierinnen sollen die Frauen keinen andern Rang als der Männer ihren haben.

4to. Keine Nobilitirungen als für das Verdienst und so von allen Distink tionen.

p. 64. 65. 3 Bei Jubilirungen.

Die Jubilirungen betreffend, so sollen

1mo. Die Bedienstungen nicht ewig seyn — kein beständiges Hofbrod. —

2do.

2do. Vernachläßigung und Untauglichkeit sollen immer Absetzung nach sich ziehen; indem es ein Contractus leoninus ist, daß der Bedienstete, wenn er will und ers besser findet, abdanken kann, — der Staat hingegen selben immer beibehalten muß.

dazu dann der Staat das Geld der Unterthanen viel zu heilig achten soll, um damit verschwenderisch umzugehen; und ist in diesem Stuck die belobte Milde des Hauses Oesterreich als die Tyrannei der österreichischen Länder zu halten. — Zehen Unvermögende gewinnen, und Millionen leiden. —

Dies ist das einzige Mittel, um den Müßiggang und die Intriquen aufzuheben; und um

Activität, Belebung und Genauigkeit in die Administration zu bringen

p. 66. 3tio. Allein verdiente Männer wann sie untauglich werden, haben allerdings Ansprüche an Ruhe und Unterhalt.

4. Fiskalamt zu Dienstvergebungen.

Endlich ist ein Fiskalamt aufzustellen, welches independent seyn muß, die Merita sind Demerita gerichtlich untersuchen, und ohne Appellation die Petita der Competenten zusagen soll. —

Dieses Amt erfodert gute Auswahl und wäre vorzüglich Fremden anzuvertrauen.

VI

Detail Mängel und Vorschläge, an die nach verbesserter Organisation zu denken.

---

p. 67. Nothwendigkeit einer Grundverbesserung.

Dann erst läßt es sich an einzelne Verbesserungsvorschläge zum Wohl der Länder gedenken, wann die ganze Organisation wird remittirt — wann im Ganze Einigkeit, Uibersicht, Kontroll, Genauigkeit wird befestiget seyn; — wann durch Uibertragung mehrerer Gewalt an die Landesstellen, der Staatsrath und Souverain vom Detail entledigt seyn werden.

Ohne einer Grundverbesserung ist aber für unsere Staaten keine Rettung zu versprechen. — Es ist eine Periode, wo

wo der Staat sich selbst aufzehrt; — wo Kultur und Handlung, Bevölkerung und Contributionsstand, alle Kräfte des Staates abnehmen und erliegen; und wo endlich der Staatskörper zu jener Schwäche gedeihet, bei welcher er fremden Einfällen nur Unvermögen entgegen setzen kann; selbst aber bei überhäuften Schulden und Auflagen zu Trümmern gehet, —

p. 68. . . . Und dieser Periode nähern sich die österreichischen Staaten mehr als man glaubt.

I.

Verbesserungs Vorschläge.

Berichtigung des Steuer-Peräquations-Sistems.

Die häufigen diesfälligen Gebrechen und Unrichtigkeiten müssen berichtiget werden. — Allein bei jeziger Verfassung ist es allerdings unmöglich.

II.

p. 71. II.

Regulierung der Robotten und Unterthans-Gebühren.

Welche sehr ungleich vertheilt sind, und unzählbare Klagen veranlassen. Bei guter Organisation wäre diese Regulierung in drei, vier Jahren mit wenig Leuten und Kosten zu Stande gebracht.

III.

Verbesserungen in Ecclesiasticis.

p. 72. Unzählige und erspriesliche — allein nur nach der Hauptreformation.

p. 72. IV.

Erleichterungen in Bancalibus.

Schädliche Folgen für den Unterthan, welche

1. aus den überhäuften Mauth- und Consumptionsgefällen
2. aus der übeln Perceptionsart entstehen.

P. 75. Nachdem die vorgeschlagene Einrichtungen werden getroffen seyn, wird leicht auf Mittel zu kommen seyn, dieselben Mängel zu heben.

V.

Schädlichkeit der Verpachtungen.

Insonderheit des Tobaks, Pottaschen ꝛc. Konsumptionsaufschlag. ꝛc. —

Um hier Aenderung zu hoffen, ist erst nothwendig, Einigkeit unter den Stellen aufleben zu machen.

P. 75. in fine 76.

VI.

Commercialdirektion.

Die so elend bestellte Commerzienconcesse fallen bei Vereinigung der Administrationszweige weg. Die Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Compagnien suchen sich Wechselweise zu kreuzen; die Commerziendirektion verliert die Zeit mit unnützen Concertationen, und glaubt mit Verboten alles auszurichten. —

Ernst-

Ernsthafte Sprache, Vereinigung der Theile, Uibersicht und Lokalkenntnisse werden allem hierinfalls behülflich seyn.

p. 79.

VII.

Gegenseitige Benutzungen des Civilis und Militaris.

Könnten unzählig seyn. — hauptsächlich würde zu Erleichterung der Proviantirung, Muntirung, und Bequartierung des Soldaten für das Land ohne Verlurst für ihn diensam seyn.

A. zu kleinen Civildiensten ausgediente Soldaten an statt Laquaien zu gebrauchen.

B. die Aufsicht über die Gefällerhebung, dem Militari zugleich mit dem Civili aufzutragen.

C. die Truppen an den Orten, wo sie verlegt sind, durch die Kantonsdirekteurs selbst versehen zu lassen, mit Ersparung des Transports.

D. Die Beurlaubung durch gemeinsames Einverständniß zu befördern, und den

Soldaten zu Landesarbeiten als Strassenbau zu gebrauchen.

p. 81. E. die Quartiervergütungen richtig zu bezahlen; — die Klöster, welche überflüßig befunden werden, zu Kasernen und Erziehungshäuser für Soldatenkinder anzuwenden.

F. Die Soldatenweiber und Kinder zu Fabrikaturen zu gebrauchen.

Allein ohne erforderliche Einverständniß aller Administrationszweige ist dergleichen auszuführen unthunlich.

p. 82.

VIII.

Justitzverbesserungen.

Auch hier ist Vereinbarung nothwendig, — keine besondere Fora für Stände, Hofbediente, Bürger, Fremde, Studenten.

Welches Exceptiones ohne Ende veranlaßt, und die Processe verwirret. —

Für alle nur eine und gleiche Gerechtigkeit; und das für des Fürsten Sache wie für den letzten Unterthan.

Ferner und dem so schädlichen Advokatenvolke einige Schranken zu setzen, ist eine Taxordnung zu wünschen. —

Nebst der Controlle des Militair (das besagtermassen Advokatum Subditorum abgeben würde;) wären diese Taxen ein zweites Mittel wider die Präponderanz und Unterdrukung der Reichen.

p. 83.

IX

Municipal-Verbesserungen.

Die Städte und Bürger sind fast durchaus in grossem Verfalle; und zwar aus folgenden Ursachen.

A. üble Verwaltung der städtischen Fundorum.

Diese Fundi, die ansehnlich sind, müssen unter nähere Inspektion des Gouvernements gezogen werden. Dahero

1. die Realitäten auf lange Fristen zu verpachten.
2. das Erträgniß wirklich für die Gemeinde anzuwenden.
3. Soll der Kreishauptmann jährlich einen Aufsatz dieser Verordnung durch die Direktoren an das Gubernium gelangen lassen, welches darüber freie Einsicht und Disposition haben muß, und so wie die Kreisämter strenge Obsicht auf dessen Erfüllung zu halten haben.

p. 85. B. Eigennutz und Unwirthschaft der Magistraten.

Hier kömmt es

1. auf bessere Auswahl derselben an.
2. auf deren Verminderung. —

wie nämlich die Stadt Prag vier Magistratskorps hat, nebst noch zwei und zwanzig Nebengerichten.

p. 86. 3. So ist auch die Anzahl der Meister überflüßig groß, so daß die Bürger dadurch verarmen.

Hier

Hier ist beiläufig zu bemerken, daß die Seidenfabrikanten kaum ihr Brod gewinnen können, und daß zu viel Geld auf so unnatürliche Fabricken verwendet wird,

p. 87. C. Unrichtige Vergütung der Quartiere.

So daß in den meisten Städten die Kamin = und Biertax=Fundi nicht erklecklich sind, folglich der Burger sein Haus umsonst hergiebt.

D. Oekonomie = Commißion beim Militare.

ist dem Handwerker nachtheilig. — Soll also

1. die Direktion der Kontrakte bei der Commißion verbleiben
2. die Materialarbeit bei Bürgern zu bestellen.
3. die hergeloffene Milizen in das Banat zurück zu schicken.

E. Die häufige Handwerks Miß-
bräuche

abzustellen.

X.

p. 91. Policei-Verbesserung.

Kommen von der Ungleichheit der zu vereinigenden Stellen.

XI.

p. 92. Bessere Sanitätsanstalten.

Die Physici haben 200. fl. und 10. Meilen zu versehen — stirbt also der Landmann hülflos.

Bei näherer Vereinigung mit dem Militair könnten beide von den nähmlichen Phisicis und Feldscherern versehen werden.

XII.

p. 93. Gleiche Rangordnung in Dienst-
sachen.

Civilbediente sollen gleiche Vorrechte mit Soldaten und Geistlichen haben. —

Bei

Bei Hofe und überall erscheinen können — Militar-Rangordnung auch für die Frau. Bei Adelsproben ist nur auf die Mannsfolge zu achten.

p. 95.

XIII.

Mittel zur allgemeinen Verbindung der Provinzen.

Oesterreich, inneröstliches Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen können in fünf Chefs vertheilt werden, und in gravioribus mit einigen Räthen, unter dem Präsidio des ersteren gemeinschaftlich zusammen treten.

p. 97. Bei jedem Landes Gubernio sollen von den Ständen Deputirte zur Correspondenz mit selbem independent vorgeschlagen werden. — Sie hätten der Städte Petita vorzutragen, — den Seßionen beizuwohnen, und in wichtigen Fällen nach Wien zu referiren.

II.

Verzeichniß

sämtlicher Verordnungen unter Joseph II. bis End 1783.

1780.

Nro. 1 Decemb. 17. Daß kein Novitz weder ad pias causas testiren kann, was die 1500. fl. Dotem übersteigt.

2—22. Consistorium soll ein richtiges Verzeichniß jener Personen beiderlei Geschlechts einsenden, welche seit 3. Jahren in auswärtige Klöster, und mit wie viel Mitgift hinausgegangen, auch wie viel dagegen in hierländische eingetreten.

3—23. Die Erbschaften der Deserteurs werden nicht dem Rekrutirungsfond zugewendet, sondern den übrigen Erben.

1781.

4 Jäner 2. Ballordnung fürs Jahr 1781.

Nor=

5—16. Normalmäßige Katechisation vorgeschrieben.

6—27. Lehenverleihung beim Antritt der Regierung Josephs II.

7—eod. Privilegien, Freiheiten, Exemptionen der Stifter und Klöster sollen erneuert werden.

8—eod. Neue Stollordnung auf dem Lande.

9 Hornung 1. Eine Belehrung für Wundärzte in Niederösterreich wegen des Bißes toller Hunde.

10—16. Aufhebung der Hofquartiere.

11 März 3. Keine Stipendien oder Meßgelder außer Lands zu schicken.

12—12. Die Seelsorger sollen dem Volke den Irrwahn wegen Begrabung eines Selbstmörders benehmen.

13—13. Aufhebung des Nexus der Religiosen mit ihren Generalen und fremden Klöstern.

14—16. Das Placetum Regium wird für alle päbstliche Anordnungen, auch über jene der auswärtigen Bischöfe, deren Rechte und Diocesen sich in diesseitige Länder erstrecken, erfordert.

kein

15 April 7. Kein Memorial, so nicht von dem Unterthansagenten unterschrieben ist, in Zukunft anzunehmen.

16—19. Facultas absolvendi a casibus reservatis in Bulla Cönä für nichtig erklärt.

17 May 1. Neue Gerichtsordnung auf 1. Jänner 1782.

18 eod. Neue Konkursordnung.

19—4. Verbot der Bulla Unigenitus. Bischöfe sollen sich bei dem Clero zu verbietenden Büchern nach der Wiener-Büchercensur richten.

20 eod. Die Bulla in Cöna Domini aus allen Ritualen zu vertilgen.

21. eod. Die Entlassung der Novitzen soll nur mit Vorwissen der Eltern, allenfalls auch der betreffenden Orts-Obrigkeit geschehen.

22—16. Verbot grosser Fahnen, besonderer Kleidungen, Federn auf den Hüten, Kasketen und Musiken bei Prozeßionen.

23—16. Verbot Aufnahme der Klosterkandidaten bis zu einem fixirenden Numerus.

24—20. Klöster sind ausser Erbschaft- und Geschenkensfällen berechtigt, Kuxen an sich zu bringen.

Ein

25—23. Ein geistliches Stift hat bei Veräusserung eines unter seine Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis kein Einstandsrecht auszuüben.

26 Jun. 22, Zwischen katholisch- und protestantischen Unterthanen, ausser der öffentlichen Religionsübung, keinen Unterschied zu machen.

27—16. Niemanden auf öffentlichen Plätzen oder Gassen bei schwerer Ahndung zu beunruhigen verfolgen oder verspotten.

28—10. Dem Volke jede von der Censurcommißion approbirte katholische Bibel zuzulassen.

29—20. Jedermann wird erlaubt, Tragsessel zu halten.

30—21. Ohne landesfürstliche Erlaubniß und vorgängigem verläßlichen Kostenverzeichniß den Titel eines Prälati domestici, Protonotarii apostolici, Episcopi in partibus, der kein Exercitium episcopale habe, bei dem päbstlichen Stuhle nicht nachzusuchen.

31 Septemb. 1. Richtschnur für die Klageführenden Unterthanen.

32 eod. Instruktion für Unterthansadvokaten.

33 eod. Wie sich die Unterthanen gegen ihre Herrschaften, und diese gegen ihre Unterthanen verhalten sollen.

34 eod. Instruktion für die Kreisämter, die neue Verfahrungsart in Unterthanssachen betreffend.

35—4. Bischöfe sollen in Ehesachen Jure proprio dispensiren, in so weit kein Impedimentum nach dem göttlichen oder Naturrecht unterwaltet.

36—14. Bei Feierlichkeiten mit ausserordentlichen Beleuchtungen soll eine Wache in der Kirche aufgestellt, und Bodungen mit Wasser in Bereitschaft gehalten werden.

37—19. Ordinarii sollen bei instehenden Capitulis provincialibus fleißig über die Aufhebung des Nexus der Religiosen wachen.

38—20. Die Dispensen in Impedimentis Matrimonii sollen nicht zu Rom, sondern bei dem Bischof gesucht werden.

39 Octob. 2. Das Amt eines Notarii, ohne landesfürstliche Erlaubnis, zu Rom nicht nachzusuchen.

40—8. Fremde Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und sonstige zur

Or=

Ordensverfassung gehörige Bücher sub pöna Confiscationis nicht einzuführen.

41—11. Das geistliche Dotations-Quantum zahlt keine Erbsteuer.

42—12. Auswärtige Ordinarii, in Ansehung des unter diesseitiger Domination belegnen Theils ihrer Diözesen, wie andere Erbländische Bischöfe zu behandeln.

43—13. Toleranz-Circulare.

44—15. Die dermalen schon bestehende Notarii und Protonotarii apostolici haben die landesfürstliche Bestättigung nachzusuchen.

45—20. Den Abgang des nöthigen Schulfundi nebst denen ex Camerali und Bancali schon angewiesenen Summen, aus dem inkamerirten Exjesuiten Fundo, aus den Intercalariis von der Geistlichkeit, eine m Theile von dem Uiberflusse der vermöglichen Kirchen und Bruderschaften, auch der bestimmten Summe von den Sterbfällen zu ergänzen.

46—24. Das Toleranzcirkulare soll dem gesamten Clerus kund gemacht, und selbem ein liebvolles Betragen gegen die übrigen Religionen eingeprägt werden.

Die

47—25. Die Ordinarien sollen auch Jure proprio in impedimentis occultis ex crimine dispensiren — die Publikationen für den Clerus zuvor der Landesstelle überreichen.

48 Nov. 1. Berggerichtsordnung.

49 eod. Neue Taxordnung zur neuen Gerichtsordnung.

50 eod. Die Dominien sollen den Unterthanen das Eigenthum gegen billiges Entgeld einberaumen.

51 eod. Aufhebung der Leibeigenschaft.

52—3. Conscriptions- und Werbbezirks Sistem für Niederösterreich in Friedens- und Kriegszeiten.

53—9. Ordensgeistliche, wenn sie in den Weltpriesterstand treten, können von der Zeit ihres Austritts aus dem Orden erben und erwerben; dasjenige aber, was in der Abdicatione Bonorum begriffen war, von den Erben nicht wiederfordern.

54 eod. Die Pfarrer sollen das Landvolk über den Nutzen der Wollsteinischen Lehrsätze von der Heilungsart der Viehseuche unterrichten.

55—12. Die Jugend nicht mehr in das deutsche Collegium nach Rom zu schicken.

56—27.

56—27. Die pünktlichste Befolgung der k. k. Resolution vom 25 April über die Bulla Unigenitus eingeschärft. Schreiben und Disputiren pro und contra verboten.

57 eod. Die Ordinarien sollen die bei den Klostergeistlichen am Portiunculafest üblichen toties quoties Ablaßtafeln gänzlich kaßiren; dem Volke von diesem Ablasse wahre Begriffe beibringen lassen — wegen den schwarzen Gürteln bei dem Tertiarienorden, Herz Jesu, und derlei Bruderschaften bei den Generalabsolutionen ꝛc. das Nöthige vorkehren, und der Regierung anzeigen.

58 Decemb. 1. Die katechetischen Gesänge sind überall in Städten und auf dem Lande einzuführen. Jeder Pfarrer und jede Herrschaft, die Pfarr- oder Filialschulen hat, sollen ein Exemplar mit Melodien haben.

59 eod. Neue Gerichtsordnung soll erst mit 1. May 1782. anfangen.

60—3. Direktoria für die Geistlichen sind der Censur zu übergeben und überall in Austriaco zu drucken.

61—4. Emigranten und Transmigranten wegen Religion können binnen Jahr und Tag ohne Strafe zurückkehren.

62—19. Antwort des Fürsten von Kaunitz Staatskanzler auf das pro memoria des päbstlichen Herrn Nuntii die k. k. Verordnungen in ecclesiasticis betref. den Stellen mitzutheilen — Bestimmung der Gränzen beider Mächte.

63—21. Toleranzedikt für das Königreich Ungarn.

64—29. Die neue Konkursordnung soll mit der Gerichtsordnung mit 1. May 1782. anfangen.

65 eod. Wegen möglichster Beförderung der Betriebsamkeit in den Erblanden beim Eisen und Stahlhandel oder dem sogenannten Zentnergute und mit den daraus verfertigten Waaren.

1 7 8 2.

66 Jänner 1. Notarii apostolici werden indirekte aufgehoben; doch können die Bischöfe, wenn sie einige ad Actus spirituales brauchen, selbige creiren.

67—2.

67—2. Neue Vorschrift, wie die Bittschriften sowohl an des Kaisers Majestät, als auch an die obern und untern Stellen verfaßt werden sollen.

68 eod. Neue Begünstigungen der hiesigen und fremden Judenschaft.

69—13. Den akatholischen Geistlichen, die einer fremden Macht unterworfen sind, können jene Handlungen, die als Civil-Effectus auf die äusserliche Religion einen Einfluß haben, als Taufen, Trauungen, und Begräbnisse nicht gestattet werden.

70—14. Die Consistorien sollen die Publikationsentwürfe in publico ecclesiasticis den Landesstellen überreichen; diese aber sub pöna suspensionis salarii darauf wachen.

71 eod. Die Geistlichkeit soll die unwissenden Unterthanen mit Uiberzeugung und Sanftmuth in Glaubenssachen zu recht weisen.

72—16. Erläuterung des Toleranzpatents.

73—25. Die Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts sollen die Dispensationen a Profeßione bei den Bischöfen ansuchen. pro Consistoriis.

74 eod. Stollordnung für Wien und die inner

den Linien liegende Vorstädte und Ortschaften.

75—28. Consistorien sollen dem Clerus die publico ecclesiastica in extenso publiziren, und sich darüber bei den Landesstellen legitimiren. pro Consistoriis.

76—29. Die Klostergeistlichen sind in den zu pfarrlichen Verrichtungen vorgeschriebnen Wissenschaften besonders in der Pastoral zu prüfen.

77—31. Vorschrift, nach welcher die unwissenden Unterthanen, im Fall sie sich zur protestantischen Religion bekennten, zu befragen und zu belehren sind; wie sich die Geistlichkeit dabei zu benehmen habe; daß es ihr aus einem besondern Vorzuge der dominirenden Religion zukomme, die akatholischen Kranken zu besuchen, ihnen geistlichen Beistand mit Sanftmuth anzubieten, aber nicht aufzudringen.

78 Febr. 7. Die Leichen sollen nur in den Kirchengruften beigesetzt, und bei Nachtzeit in die Vorstädt-Freithöfe geführet werden. Für Wien.

79—20. Der Hirtenbrief des Bischofs von Vero=

rona wegen Ablässen, Generalkommunionen, der Gürtel des heil. Franciskus, der toties quoties Ablaßtafel, Herz Jesu Fest ꝛc. wird allen Ordinarien zur Nachahmung gesendet und anbefohlen. Nur für die Consistorien.

80—22. Die akatholischen haben den katholischen Pfarrern die Gebühren von Tauf-Sterb- und Trauungsfällen zu bezahlen, auch die Scheine von ihnen zu erheben.

81—24. Abschaffung der Tertiarinnen oder Regelschwestern und Befehl derlei Kleider auszuziehen.

82—28. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster soll zur Einrichtung einer Religions- und Pfarrkassa verwendet werden.

83 May 12. Vorschrift, wie die Kandidaten um landesfürstliche Pfarreien, und die Mönche, die sich der Seelsorge widmen, geprüft werden sollen.

84—13. Woher die Akatholici ihre Pfarrer nehmen sollen; nur nicht aus Sachsen, noch dem preusischen Schlesien.

85—16. Wie es bey Taufen, Trauungen, und Begräbnissen zu halten sey, wo ein aka-

tho-

tholischer Pfarrer in einer akatholischen Pfarrei vorhanden oder nicht vorhanden.

86—18.. Alte zerfallne Kirchen sollen den Protestanten zur Reparation und ihrem künftigen Gebrauch überlassen werden. Die Ordinarien sollen zu dem Religions-Erklärungsgeschäfte kluge sanftmüthige Männer erwählen.

87—19. In allen das Toleranzwesen betreffenden Vorfällen, soll mit möglichster Vorsicht und Bescheidenheit zu Werk gegangen werden.

88—21. Die Kirchen-und Fundationsgelder sind in öffentliche Fonds zu legen, und soll nichts mehr an Private ausgeliehen werden.

89 eod. Erläuterung des Toleranzpatents.

90—26. Daß die Consistorien auch die Civilsachen ex Delegatione summi Principis primam Instantiam ausmachen; vom 1. May dieses Jahres aber, der weitere Rechtszug an das Appellatorium, und wo nicht duä conformes Sententiä wären, in Revisorio an die oberste Justizstelle gehen solle. Die Rekurse nach Rom und die daher kommenden Delegationen sind aufgehoben. Nur für die Consistorien.

Die

91—28. Die Kinder die zur katholischen Religion übertreten, sind ohne Bestimmung der Zeit bei ihren Erklärungen zu lassen.

92—31. Bei Judenkindern, die zu ihren Eltern wegen dem Judenthum nicht mehr zurückkehren wollen, hat man sich eben so zu verhalten, wie bey derlei Kindern akatholischer Eltern befohlen worden.

93 April 5. Nachtrag zur allgemeinen Gerichtsordnung, das ist: Erläuterung der §.§. 83. und 324.

94 eod. Nähere Erklärung und Bestimmung der Gerichtstaxen, und der vier Classen, die für die Hauptstädte, kleinere Städte, Märkte und Dörfer.

95—6. Die Bischöfe sollen ihre Diözesanen nicht ordiniren, bis sie den ganzen theologischen Kurs cum progessu primâ vel secundâ Claßis vollendet haben. Im Kirchenrecht müssen sie Notam primâ Claßis unnachsehlich verdienet haben.

96—9. Der Merkantil- und Wechselgerichten erste Instanzen sind derzeit noch in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

97 eod. Erläuterung des Toleranzpatents vom 16 Jänner. Erklärungen von ganzen

Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs als zum Beweise gültig anzusehen; nur einzelne Erklärungen anzunehmen.

98 eod. Wie bei den einzelnen Erklärungen zu verfahren.

99—10. Der Gebrauch der Direktorien oder Kirchenkalender ohne Censur und Approbation der Landesstelle wird allen Obern der Klöster scharf untersagt.

100—11. Die vom 1. May anfangende neue Verfassung der zur Besorgung der Justizgeschäfte bestimmten Gerichtsstellen, und derselben innere Einrichtung wird kund gemacht.

101 eod. Zwischen katholisch = und akatholischen Unterthanen soll besonders in Religionsvergehen kein Unterschied gemacht werden.

102—16. Fernere Erläuterung, wie man sich bei den Erklärungen der akatholischen Unterthanen zu benehmen habe.

103—19. Bei Konkursen über Vergebung der landesfürstl. Pfarren die schriftliche Prüfungsart einzuführen.

104—20. In wie weit die neue Gerichtsordnung

nung bei Militair Justizbehörden anwendbar sey?

105—25. Bei Verleihung Landesfürstlicher Benefizien ist auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, die in Theologia die erste Classe erlanget haben.

106—26. Widrigen Auslegungen des Toleranzpatents und falschen Vorspieglungen wird durch dieses Circulare zuvorgekommen.

107 May 2. Alle Exemptionen der Orden, Stifter und Klöster a Jurisdiktione et Potestate Ordinarii, Episcopi, müssen das Placitum Regium neuerdings nachsuchen.

108—11. Den Ordinarien wird bedeutet, 1. daß Niemand über die Condemnation der Bulla Unigenitus weder pro noch contra disputiren soll, und daß die theologischen Schulen blos den Begrif und nöthigen Unterricht davon erhalten sollen. 2. Wie sich die Ordinarii in Ehe-Dispensen verhalten sollen. 3. Auf welche Art die geistlichen Orden die auf innländischen Provincialkapiteln geschehene Wahl propter Communionem quoad suffragia et preces ihren Ordensgeneralen nach Rom bekannt machen dürfen.

109 eod. Die Bischöfe sollen die Erlaubniß in Ehehindernissen zu dispensiren von dem päbstlichen Stuhle auch für Nobiles und ditiores suchen, und sich selbe untereinstens lebenslänglich einräumen lassen.

110—14. Einstellung des übermäßigen Aufputzes, Prunks, und Beleuchtung der Kirchen, und Kapellen, dann Aufhebung der in Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten.

111—17. Alle landesfürstliche Verordnungen sollen dem Volke von der Kanzel abgelesen und kund gemacht werden.

112—23. Ohne landesfürstliche Erlaubnis darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch ein Vicarius Generalis oder Coadjutor von den Ordinariis bestellt werden.

113—30. Generale die bisherigen Verfügungen in publiko ecclesiasticis betref. bei Gelegenheit des Aufenthalts des Pabstes in Wien.

114—31. Die Consistorien müssen die Originalcurrenda nebst einer Abschrift der Landesstelle einliefern.

115 Jun. 1. Allen fremden Geistlichen und Ordensleuten werden die Sammlungen in

allen

allen k. k. Erbländern unter was immer für Vorwande sie geschehen, wiederholt unter bestimmten Strafen verboten.

116—3. Die Ablegung des Eides de immaculata Conceptione ist bey allen Universitäten Lyzeen, bei Ertheilung der Doktorwürde und Congregationibus majoribus wegzulassen. Uiberhaupt ist bei Universitäten nach den gewöhnlichen Formeln der Gerichtseid zu schwören.

117—6. Beneficia simplicia und ihre Einkünfte sind bei Verlust derselben und des Patronatrechts anzuzeigen.

118—8. Wie die Gesuche der Ehedispensationen und Ehescheidungen bei den akatholischen zu instruiren.

119—15. Den Consistorien, Stiftern und Klöstern wird aufgetragen, alle k. k. Verordnungen, die ihnen zugestellt werden, in ein eigenes Buch einzutragen, sie der unterhabenden Geistlichkeit getreu zu publiziren, und diese geschehene Publikation mit Bemerkung jedes Tags einzuschreiben. Auf die Uibertretter dieser Verordnung ist eine Strafe von 100 Dukaten gesetzt.

120—19. Die für landesfürstliche Pfarrer vorgeschriebene Prüfungsart ist auch von Privatobrigkeiten einzuführen, jedoch ohne Konkurs et salvo Jure präsentandi.

121—20. Die anstößige und die landesfürstliche Macht beleidigende Stelle in Festo Gregorii VII. **von der Macht des Pabstes Monarchen abzusetzen**, die noch in zwar schon verbotenen aber doch noch in mehreren Diöcesen üblichen Breviarien zu finden, soll mit weißen Papier verpickt werden. Im Nichtbefolgungsfalle zahlen die Obern für jedes Brevier 50. fl. unter eben dieser Strafe sind die Stellen die den landesfürstlichen Verordnungen in Aufhebung des Nexus der Religiosen entgegen stehen, in ihren Constitutionibus generalibus zu verpicken, oder gänzlich auszulöschen.

122—22. Die Protestanten können ihre Gesangbücher, Bibeln, Kirchenagende so lange von außen kommen lassen, bis sie hier damit versehen werden können. Den hiesigen Buchdruckern stehet es frei, die in diesem Verzeichnisse enthaltnen dergleichen Bücher nach Willkur zu drucken.

Die

123—23. Die Verordnung wegen Hindanhaltung der Schulden des Militairs soll alle Jahre, auch bei Veränderung der Garnisonen, dem Volke verkündet werden.

124—28. Stifter und Klöster sollen ohne Erlaubniß keinem Individuo den Titulum Mensä ertheilen, derlei Titulanten sind von den Ordinarien nicht zu ordiniren.

125 Jul. 4. Die Personaljurisdiktion der unadelichen Besitzer ständischer Gülten wird dahin bestimmt, daß dergleichen Besitzer, wann sie selbst in dem Orte ihres Besitzes Obrigkeit sind, dem adelichen Gerichte der Provinzen unterworfen sind; widrigenfalls aber dem Magistrate oder Ortsgerichte, wo sie ihren Wohnsitz haben, unterstehen.

126—12. Auch im Herzogthum Kärnten wird eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt, um die Landeskultur und Emsigkeit daselbst empor zubringen.

127 eod. In welchem Falle und auf was Art zu Rom ein Judicium delegatum anzusuchen.

128—17. Die Ablegung der Gelübde auch sonstigen Verbindlichkeiten vor dem Profes-

sions-

ßionsalter und die Versendung der Novizen wird unter Strafe der Aufhebung des Klosters verboten.

129—18. Es soll keine andere als die in der Gerichtsordnung §. 164. vorgeschriebene Eidesformul mit dem Schlusse: So wahr mir Gott helfe, gebraucht werden.

130—19. Die landesfürstlichen Verordnungen sind dem Volke von der Kanzel zu verkünden.

131—23. Was von der Pönitentiaria Romana kömmt, und das Gewissen allein betrift, braucht kein Placitum Regium.

132—26. Wie den Gebrechen der Pfarrer und Seelsorger abzuhelfen?

133 August. 7. Erläuterung der Taxordnung vom 1. Nov. 1781.

134—10. Ein Arretirter, der der Wache entspringen will, läuft Gefahr, von der Wache durch Abfeurung des Gewehrs verwundet oder getödtet zu werden.

135— eodem. Den weltlichen und regulirten Klerus aufzuzeichnen, und dessen Abgang allzeit der geistlichen Kommission anzuzeigen.

136

136—17. Die Vidimirung der päbstlichen Bullen, Breven und andere Documenten kann von den Registratoren, Expeditoren bei den Landesstellen, von den Kreissekretären und Sindicis in den Kreisstädten geschehen.

137—19. Auch die Ablaßbreven der Weltgeistlichen und andren Privatpersonnen sind zu Ertheilung des Placiti Regii nach Hof einzusenden.

138—23. Die Beneficien bei Verlust derselben noch einmal zu fatiren.

139 eodem. Die kostbahren Kirchen = Requisiten mit geringen jedoch mit mehrern an der Zahl, aber am Werthe gleich kommenden zu vertauschen, an reiche Kirchen, Bisthümer oder Prälaturen.

140 eodem. Bei hinreichender Anzahl akatholischer Kinder an einem Orte und der Nachbarschaft soll für die Bestellung einer akatholischen Schule gesorgt weden.

141—24. Der Eid bei Aufnahme der Vorsteher und Vorsteherinen, der Ausfrager und Ausfragerinen der Christenlehrbruderschaft ist wegzulassen.

142—26. Die Facultates pontificiá sind von den Herren Ordinarien in Original und in autentischer Abschrift pro placito Regio einzureichen.

143 eodem. Von Kundmachung der Verordnungen von der Kanzel, vor der Kirche aber wo es in Criminalfällen um Blut vergiessen zu thun ist.

144—30. In wie weit die aus den Klöstern in den Weltpriesterstand übergetrettenen geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster, die in die Welt gehen, Vermögen erwerben, und ererben, und ob sie mit diesem Vermögen, nach ihrer Willkur schalten können.

145 eodem Die Eheversprechen als dem Staate und dem Privatmanne schädlich, werden aufgehoben, und sind ohne alle rechtliche Würkung.

Vergl. unten I. Abtheil. 3. Stük Baierisches sponsalien Mandat 24 Jul. 1769.

146—31. Die Gerichtsbarkeit, welche das Niederösterreichische Handgrafenamt bei

dem

der aus dem Pferdhandel entstandenen Streitigkeiten gehabt hat, ist bei der erfolgten Aufhebung der Pferdsteuer aufgehoben, und an den ordentlichen Richter des beklagten übertragen.

147 Septemb. 6. Wie es mit der Gerichtsbarkeit jener unadelichen Personen, welche bei einem Magistrate oder Ortsgerichte das Richteramt selbst begleiten, zu halten sey.

148—eodem. Daß die der Personal Gerichtsbarkeit der ehmahligen Landesregierung unterworfen gewesene unadeliche Personen, welche ihren Wohnsiz in den Ortsgezirken eines andern Landesherrn haben, mit der Personal Gerichtsbarkeit nicht den Ortsgerichten nach der in sonstigen Fällen aufrecht verbleibenden Regel, sondern dem Magistrate jener Stadt unterworfen seyn sollen, allwo die Regierung bestanden, der sie bis dahin untergeordnet gewesen.

149 eodem. Den Unterthanen soll in Zukunft von den Dominien ihr Vermögen, ohne alle Zurükhaltung, ohne Revers,

Verzicht oder Gewährleistung ganz verabfolgt werden. Die Fälle von zubesorgender Verschwendung oder sonst rechtmäßigen Hindernissen sind bei dem Kreisamt anzuzeigen.

150—7. Welches Vermögen bei Verlassenschaftsfällen, eigentlich als ein Ungarisches zu betrachten, folglich von der Erbsteuer und Sterbtax freizulassen, wie auch wer als ein Hungar anzusehen sey.

151—eodem. Neue Feuerlöschordnung für die Landstädte, Märkte und Dörfer.

152 eodem. Neue Feuerlöschordnung für das offene Land.

153—10. Keine Stiftungskapitalien aufzukünden, ohne Einwilligung der geistlichen Commission.

154—11. Die Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Macht werden aufgehoben, ihre Urkunden müssen in Originali und in authentischer Abschrift eingereicht werden.

155—12. Von Errichtung der neuen Pfarreien und Localkaplaneien.

156—13. Die Klöster sollen ohne ausdrüklicher Erlaubniß nicht sammlen.

Es

157—14. Es sind keine Novizen aufzunehmen, keine höhere Weihen zuzulassen, und die fremden Geistlichen die außer dem Meßlessen keine andere Verrichtung hier haben, sind weg zuschicken.

158—16. In der Lect. noct. in festo Sancti Benonis in dem Brevier sowohl als dem Proprio einer Diözes sind die anstössigen Worte von exorto nimirum diro Schismate &c. bis interfuit et subscripsit auszulöschen, oder mit weißem Papier zu verpiken.

159. eodem. Die Päpstlichen Freyheiten der PP. Pauliner werden null und nichtig erklärt, und sollen an die Regierung abgegeben werden.

160. eodem. Wie der Eid der Bischöfe aufzunehmen ist.

161. eodem. Den Exnonnen die noch keine neuen Gelübde abgelegt haben, ist der Austritt in die Welt gestattet, denen in gemeinschaftlichen Häusern zusammen wohnenden ist derselbe jederzeit unbenommen.

162—21. Die Pfarrer sollen die Eltern jährlich

ermahnen, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken.

163—28. Die landesfürstlichen Verordnungen auch in Städten und selbst in der Hauptstadt von den Kanzeln zu verkünden.

164—30. Zu Rom ist ohne vorgängigen landesfürstlichen Consens nichts nachzusuchen.

165 eod. Landgesindordnung für Mähren, Böhmen und Schlesien.

166 Octob. 5. Dem gesammten Clerus, von Primaten nnd Erzbischöfen an bis auf den letzten Pfarrer und Beneficiaten, wird auferlegt, eine verläßliche Bekenntniß aller Einkünfte, mit alleiniger Ausnahme des Patrimonialvermögens binnen 4. Wochen an die Landesstelle nach vorgeschriebnen Formularien einzureichen.

167 eod. Allen geistlichen Personen und Gemeinden wird alle, was immer für Namen habende Veeäusserung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ohne landesfürstliche Bewilligung, untersagt.

168—7. Aufhebung der Mensium papalium.

169—8. Das Vidimus über die Bullen und auch die Stempel sind gratis zu ertheilen.

Zur

170—10. Zur Beschleunigung der zu errichtenden Pfarren und Kaplaneien werden den Dominien und Gemeinden zwekmäßige Tabellen zur Ausfüllung mitgetheilt.

171—12. Die den Protestanten abgenommenen Bibeln, Geberh- und Gesängbücher sollen ihren betreffenden Eigenthümern zurückgestellt werden.

172—15. In welchem Falle die aufgehobene Delegationes vom römischen Hofe, über Streitigkeiten wegen Trennung der Ehe zu gestatten, und wer der Delegatus seyn muß.

173 eod. Die Ablässe sind bei den Herrn Ordinariis anzusuchen, um diese nach Nothdurft bei dem römischen Stuhle zu erhalten, Ordinarii müssen halbjährig ein Verzeichniß bei Regierung einbringen.

174—16. Von allen Ankündigungen der Ablässe, Einladungszetteln zu Titularfesten und andern Andachten und geistlichen Feierlichkeiten soll von den Buchdruckern und Bruderschaftsvorstehern ein Exemplar abgefordert und in Zukunft ohne Imprimatur der Hofcensur keines mehr gedruckt werden.

175—18. Neues Collegium für Geistliche zu Pavia statt des Collegii germanico-hungarici in Rom.

176 eod. Mieth- und Auszieungspatent, nach welchem sich bei Miethung, Aufkündung und Raumung der Zinnswohnungen in Wien und Vorstädten zu richten.

177—19. Wird erlaubt auch hölzerne, oder zimentirte Ellen zu führen, und die eisernen und meßingenen Maaße müssen zimentirt seyn.

178 eod. Die Lehrer sollen zur Bildung der Sitten der Jugend allen Fleiß anwenden, und mit guten Beispielen vorleuchten.

179—23. Fundationen frommer Werke nach einem Formular zu fatiren.

180—24. Wie der Rechtszug in kammeral-bancal- und ständischen Gefällssachen über die ergangnen Notionen der diesfälligen Administrationen in Zukunft zu leiten seye.

181 eod. Der 9te Absatz des Postpatents vom 8. Hornung 1772. wird neuerdings bestättigt, und die von den Lehnrößlern mittels Abwechslung der Pferde unterwegs gemachte Beeinträchtigungen werden abgestellt.

182—30. Das Privilegium des k. k. Spielgrafenamts wird in ganz Oesterreich aufgehoben.

183 Nov. 8. Die unter dem Namen eines k. k. Magazins gehaltene Eisen und Stahl-Niederlage wird aufgehoben und jedermann erlaubet, in allen Erblanden Eisenlager zu eröfnen.

184—11. Die Abhandlung bei Sterbfällen soll von der betreffenden Gerichtsbarkeit nach Unterschied, als sie Exyonnen adelich oder unadelich sind, gepflogen werden.

185 Dec. 1. Ordnung für das Stadtgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien.

186—9. Die Festnngen Theresienstadt und Pleß in Böhmen werden zu königlichen Freistädten erhoben.

187—14. Fremde Pferde zahlen auch in Oesterreich die bestehende Eintrittsgebühr per 3. kr. von jedem Gulden, die aus deutschen und hungarischen Erbländern 1. kr. die polnischen 4 pro Cento.

188—20. Auch in den österreichischen Vorlanden wird eine gemäßigte Untrrthänigkeit eingeführt.

189 eod. Kundmachung der Hilfsmittel ertrunkne und Erstickte herzustellen.

190—24 Die Kosten bei den Kirchen und Gebäuden, der neu zu errichtenden Pfarreien und Lokalkaplaneien sind von den Patronen und Grundobrigkeiten zu bestreiten. Der Religionsfundus ist nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet.

191—27. Wie viel und was für Proceßionen beiznbehalten seyn.

192—28. Die Ruckstände der Trancksteuer sind so wie die Ruckstände der übrigen landesfürstlichen Steuern zu behandeln.

1 7 8 3.

193 Jänner. 2. Ballordnung.

194—3. Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Orten, oder auch nach näheren Kirchen, wenn sie die gesäzmäßige Anzahl übersteigen, zur Erziehung der Jugend zu verwenden.

195—4. Jeder Herr Ordinarius soll die ihm zukommenden Verordnungen, ohne Zeitverlust nnd ohne einige Abänderung dem Clero zufertigen.

196—10. Abermalige Verordnung wegen Sicherstellung der Fundationskapitalien und des geistlichen Vermögens.

197—13. Die Trinitarier in Gallizien werden wegen gesäzwidrigen Handlungen aufgehoben, ihr Vermögen ad Fundum Religionis eingezogen — die Schuldigen bestraft.

198—16. Verordnung in Ehesachen, insoweit die Ehe als ein burgerlicher Vertrag betrachtet wird' §. 1. — 57.

199—29. Erläuterung der Verordnung vom 24 December 1782. die Kosten zu Erbauung der Kirchen betr. Grundobrigkeiten und Patroni sollen hierin durch das, was die schon bestehenden Kirchen und Pfarren an eignem Vermögen besizen, erleichtert werden.

200—31. Jeder Glaubiger, der einem Stifte oder Closterkapitalien aufkündigt, soll seine Schuldforderung bei der Kammerprokuratur liquidiren lassen, das Kloster oder Stift aber hat die Kapitalien, die es zur Tilgung dieser Schuld verwenden will, der geistlichen Filialkomission spezifize anzuzeigen.

201 Februar. 3. Verfassung und Satzungen des deutschungarischen Kollegiums zu Pavia.

202—4. Vorschrift wie die Prediger in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden sich zu verhalten haben.

203 eodem. Bei den gewöhnlichen dreimaligen Verkündigungen der Eheverlobnisse hat es sein verbleiben.

204 eodem. Alle Stiftungskapitalien sollen aufgekündigt, die, welche bei Fremden, oder im Lande auf unsichere Hypotheken anliegen, bestens eingetrieben werden.

205—11. Die oberösterreichischen Mendikanten, wenn sie in Lande unter der Enns und reciproce sammlen, werden zurückgewiesen.

206. eodem. Einladungszettel zu gewissen Andachten, Ablässen sie mögen gedrukt oder geschrieben sein, sollen ohne vorgezeigtem Imprimatur der Censur nicht angeheftet werden.

207—13. Den Pfarrern, besonders jenen, welche keine Capläne haben, wird die unnütze Besuchung der Kirchweihtagen untersagt.

208 14. Die Abnahme der Taxen pro Confirmatione Testamenti eines geistlichen präsentati, und der Jurium Episcopalium von den geistlich en Verlassenschaften wird verboten.

209—16. Der Säkular = und Regular = Geistlichkeit ist jede Aufnahme eines paßivkapitals ohne Erlaubniß der Landesstelle, bei schwerster Ahndung, verboten.

210—25. Erläuterung der Verordnung den Konkurs pro Beneficijs ecclesiasticis betrefend.

211 März 2 Abstellung einiger auf dem Lande herrschenden Mißbräuche in Betref des verbotenen Viehaustreibens vor Endigung des Gottesdienstes an Sonn = und Feiertägen, wobei die Jugend die Christenlehre versäumt; dann Feilbietung der Waaren anf Kirchweihen und Wallfahrtsörtern, wie auch Vorforderung der Unterthanen an Sonn = und Feyertägen in die herrschaftlichen Kanzleien.

212—3. Wahnwitzige Ordens = oder Weltgeistliche sollen bei den barmherzigen Brüdern verpflegt werden.

213 eodem. Den Herren Ordinarien wird aufgetragen, jährlich ein Verzeichniß aller zu Priestern geweihten Ordens- und Weltgeistlichen einzuschicken, nebst ihren Attestaten von Vollendung des ganzen theologischen Kursus.

214—6. Die Bischöfe werden angewiesen, daß sie über das in Ehesachen kundgemachte Patent jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch diese Verordnung nicht verbotenen Grade, zur Erhaltung der Dispensation, dennoch an selbige noch insbesondere wenden, die angesuchte Dispensation allezeit, ohne sie jemals abzuschlagen, gratis ertheilen sollen.

215—11. Abschaffung der Klosterknaben.

216. eodem. Pfarr- und Localkaplaneien sollen ohne Ausnahme per Concursum vergeben werden.

217—12. Kundmachung der neuen Pfarreinteilung von Wien und den Vorstädten.

218—18. Aufhebung aller Terzianerinnen, dritten Ordensbrüder oder Schwestern und ihrer Bruderschaften nebst Einziehung ihrer Kapitalien zum Religionsfond.

219

219—20. Den Bruderschaften wird die Veräusserung ihrer Realitäten oder Pretiosen, die Aufkündigung oder Aufnahme der Kapitalien verboten.

220—24. Mönchsklöster sollen auch nicht einmal einen Brief von ihren Ordensgeneralen annehmen, alle dessen Schreiben müssen an den k. k. Minister in Rom überreicht werden.

221—30. Errichtung eines general Seminariums für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

222 April 1. Zur fernerern Erleichterung der Grundobrigkeiten und Decimatoren, welche die Kösten bei Kirchen- und Gebäuden der neu zu errichtenden Pfarreien zu bestreiten haben, söllen auch die Gemeinden selbst mit dem Drittheil oder doch mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen werden.

223—5. Das Publikum wird für falschen Conventionsthalern und Kopfstücken gewarnt

224—8. Die Mendikantenklöster sollen wahnwitzigen Geistlichen, welche sie den barmherzigen Brüdern übergeben, den nöthigen Unterhalt verschaffen.

225 eod. Wer an den aufgehobnen Klöstern eine Forderung hat, soll sich zur bestimmten Zeit sub pöna präclusi melden.

226—10. Nachricht und Anstalt, wie dem schröklichen Uibel des tollen Hundbisses Einhalt zu thun.

227 eod. Nachricht wie man die Schindel und Strohdächer für Feuer sicher machen könne.

228—13. Die Herrrn Ordinarien können in impedimento extra Matrimonium orto bis auf den zweiten Grad dispensiren.

229—15. Klöster sollen keinen ihrer Geistlichen aus den österreichischen Provinzen vor Erhaltung der Priesterweihe nach Ungarn schicken, bis daselbst die in den deutschen Erblanden eingeführten Vorschriften, wegen Ertheilung der Priesterweihe eingeführt worden.

230—21. Künftige Gottesdienst- und Andachts-Ordnung für Wien in und vor der Stadt.

231—22. Verbot des Misbrauchs des sogenannten Kinderzutragens oder Wizens 8 oder 14 Tage nach der heil. Taufe.

232—28. Alle Resignationen der geistlichen Benefizien zu Gunsten eines Dritten verboten.

233 May 1. Normale wie die Militair-Rechnungsprozesse einzuleiten und zu führen seyn.

234 eod. Richtschnur, nach welcher künftig bei Abgebung der Berichte über die um einen landesfürstlichen Titulum Mensä ansuchenden Kandidaten vorzugehen sey.

235—6. Erläuterung Ehepatents vom 16. Jänner 1783.

236—13. Die Pfarrer in Wien und Vorstädten sollen, wie andere Seelsorger, ein eigenes Buch für die landesfürstliche Verordnungen führen, und selbiges immer zur Einsicht bereit halten.

237—19. Von einigen Dominien bei den Weinausschänken, an Kirchweih- und Wallfahrtstägen verübte Beschränkungen einzustellen.

238—20. In Ermanglung der Elisabethanerinnen oder barmherzigen Brüder sollen die wahnwitzigen Geistlichen in ihren Klöstern wohl verwahrt und verpflegt werden.

239—22. Entwurf zur neuen Bruderschaft unter dem Titel thätige Liebe des Nächstens, vereinigt mit dem neuen Armen Institut.

240 eod. Unvermögend werdende Titulanten von jenen geistlichen Benefizien, die durch Einziehung der geistlichen Güter der landesfürstlichen Collation zugefallen sind, sollen aus dem Religionsfond unterhalten werden.

241 eod. Abänderung des Normalis vom 1. May die Anzahl der landesfürstlichen Titulanten betreffend. Einen auf zehen Benefizien zu rechnen,

242 Jun. 11. Geheime Eheverbindungen oder sogenannte Mariages de Conscienze sollen nach den nämlichen Bedingnissen wie andere Ehen behandelt werden.

243 — 17. Die Korrektionszimmer in Klöstern für strafbare Geistliche können mit Fenstergittern und Schlössern verwahrt seyn.

244. Jul. 3. Daß der Austrieb des Viehes, unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonn = und Festtäge keineswegs begriffen sei; nur habe man Sorge zu tragen, daß die Hüter abwechslungsweise den geistlichen Unterricht erhalten.

245 — 7. Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jänner in betref der drei Verkündigungen.

244—8. Die Clöster sollen, sobald ein Wahnsinn an einem Geistlichen vermerkt wird, es sogleich dem Kreisamte anzeigen.

245—10. Daß die weltliche Macht in die Impedimenta occulta Matrimonii nicht einzuschreiten habe, sondern den Ordinarien unbenommen bleibe, in derlei Fällen für die Partheien sich ad Forum poenitentiae zu verwenden.

246 eod. Beschwerden über Stolexzessen bei den Kreisämtern anzubringen und abzuthun.

247 eodem. Welche Berggerichte im Königreich Böhmen bestehen sollen.

248—16. Auf dem Land soll nach der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegung des Evangeliums, besonders wegen der Viehhalten, wo sie noch nicht üblich war, eingeführt werden.

249 eodem. Daß die bisher an die Herren Ordinarien von der Säkular- und Regular-Geistlichkeit abzuführen gehabte Cathedratrica gänzlich aufgehoben, und die Geistlichkeit von dieser Abgabe befreiet werden solle.

250—17. Daß von allen zu Erlösung der gefangenen Christensclaven bestimmten Kapitalien, die abfallenden Interessen zu Versorgnng der inländischen Armen verwendet und Länderweise, wo sie anliegen, für die verschiedenen Armen-Institute gewidmet werden sollen. — Die zur Auslösung der Schulden halber im Lande Insizenden gestiftete Gelder zu diesem heilsamen Werk zu belassen.

251—24. Da die zehen Plätze im deutschhungarischen Collegium zu Pavia für deutsche bereits besetzt sind, so werden die Kandidaten zur Geduld verwiesen.

252—28. Vertilgung der Mackel der unehlichen Geburt in allen öffentlichen Diensten und Handwerken.

253—29. Die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen sollen als ein Beitrag dem Lesebuch für die Landschulen beigefügt werden.

254 August. 1. Neues Armen Institut.

255 eodem. Neue Bestimmung der Abnahme bei grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtgeld.

256 eodem. Errichtung einer Landtafel für den Breisgauer Landesbezirk.

257—7. Die unter einem falschen Nahmen angesuchte Dispensen von den drei Verkündigungen sind auf keine Weise zu ertheilen — deshalben vom vorgesetzten Richter Urkunden beizubringen.

258—9. Aufhebung der Bruderschaften, und Vereinigung aller mit der neueingeführten zur thätigen Liebe des Nächsten.

259—14. Die von Joseph Bigel an dem Salza-Erlaufluß errichtete Holzschwemmen werden dem Jos. Dobenz, der Rechte Doktor, mit k. k. Privilegium überlassen.

260 eodem. Erläuterung des Gesäzes wegen der Mariages de Conscience — daß Eltern nicht freistehe, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Nahmens im voraus zu ihrem Schaden oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen.

262—21. Wie die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge in dem Generalseminario, sowohl in der litterarischen als sittlichen Bildung, zu leiten seyen.

263 eodem. Neuer Zillen = Aufschlag und Haftgeld.

264—28. Einstellung der Mittragung der Statuen bei Prozessionen.

265 Septemb. 1. Erhöhung einiger Gold und Silbermünzen.

266—11. Befehl von 10. April in Betref der Hunde geschärft.

267—27. Patent, welches die für die Zukunft in Niederösterreich einzig zu bestehenden Gerichtsstellen bestimmt.

268—29. Die Geistlichkeit soll jährlich vor Anfang des Schulkurses die Eltern von der Kanzel erinnern, daß sie ihre Kinder fleisig in die Schule schicken sollen.

269—30. Daß nicht nur der Wiener, sondern jeder akatholischen Gemeinde, die Wahl eines guten Buches für ihre Religionsübung zuzulassen, wenn nur in Bezug auf den Innhalt, als auch des Geldausflusses kein Anstand unterwaltet.

270. Octob. 6. Warnung für Schwämme, die Täublinge heissen.

271—11. Scharfes Verbot des öffentlichen Bettelns.

272—24. Verordnung die Verbesserung und Vermehrung der Seelsorger, den Unterricht und Verwendung, sowohl der Ordensgeistlichen als der weltlichen Klerisei und anderer Disciplinaranstalten, betref.

273 Nov. 1. Aufhebung der Trankſteuer bei allen Getränken, mit Ausnahm des Biers. Einführung von Taz- und Umgeld, Linien-Passagegeld und Wegmauth; auf dem Lande Drittelsteuer auf den Häusern und Weg- Frohn- Reluitionsgeld samt der Abgabe von Haus- und Uiberlandweingärten; Handgrafenamts-Aufschlag von Körnern und dem jungen Vieh.

274—26. Verbot des Läutens bei Gewittern.

III.

Handschreiben
Sr. Majestät des Kaisers.

den Chefs der Stellen zurückgelassen.

Vor der Reise nach Italien.

November 1783.

Drei Jahre sind nun verflossen, daß ich die Staatsverwaltnng habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen meine Grundsätze, meine Gesinnungen, meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt nnd Langmuth sattsam zu erkennen gegeben.

Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen; ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt. Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungene Umstände durch Aufklärung geschwächt, und mit Beweisen bestritten. Ich

habe

habe die Liebe, die ich fürs allgemeine Beste empfinde und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Hieraus folget nothwendig, daß von sich selbsten anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse als den Nutzen und das Beste der grösseren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können; die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar freigelassen worden — Vorstellungen und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schäzbare Wahrheiten habe ich von Chefs so wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen.

Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären. Nun erachte ich meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäs, so ich dem Staate in allen meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernst angemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebnen Befehle und Grundsätze halte, welches ich bis jezo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachläßiget

sehe, daß zwar viel befohlen und expedirt, aber auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entstehet, daß soviel wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versichert ist; ja nur die meisten in soweit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken, und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das höchst nothwendige geleistet werde, um nicht in einen Prozeß zu gerathen und die Kassation zu verdienen.

Auf diese mechanisch knechtische Art ist es unmöglich, mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bei einer Hofstelle oder in einem Lande ein Chef, Vice-Präsident oder Kanzler, Rath, Kreis-Hauptmann, Obergespann, Vicegespann oder Vorsteher, was immer für einer Gattung, geistlich, weltlich oder Militairstandes seyn oder verbleiben will, muß

1mo. Von nun an alle, nach Maaß des ihm anvertrauten Faches der Staatsverwaltung, von mir erlassene Hauptentschliessungen und Normalresolutionen neuerdings aus den Registraturen

erhe-

erheben, selbe sammlen, und solche dergestalt fleißig lesen und durchgehen, damit er den wahren Sinn derselben und deren Absehen sich ganz eigen mache.

2do. Hat die Erfahrung nur leider bewiesen, daß anstatt das Gute in einer Resolution aufzusuchen, und den Sinn, den man gleich nicht begreift, zu ergründen, oder nach billigem Vertranen auf die bekannten Gesinnungen, selben mit Eifer zu ergreifen, und die Befolgung sich angelegen zu halten, man nur denselben auf unangenehmen oder verkehrten Seiten betrachtet, dessen Expedirung so lang als möglich verzögert, ohne Erläuterungen dahin giebt, keinen Menschen belehret, und dergestalten nur ein unwirksames Geschrei auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende und öfters zur Befolgung nicht gnug klare Belehrung hinausgiebt, anmit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, daß der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnungen und Absehen zu erkennen giebt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeinung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu derer richtigeren, genaueren und geschwinderen Befolgung führen können,

auszuwählen, und Anstände zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, daß sie fleißig und ohne Ausnahme befolgt werden; weil nur aus dem ganzen Umfange und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann, und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beibehaltung so vieler Hof- und Länderstellen und übrig-davon abhangenden Beamten die übelste Staatswirthschaft; da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten werden, die mehr zur Verwirrung und Vereitlung der Geschäfte als zu deren Beförderung und Befolgung dienen.

Wann diese Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken und nicht nachsehen: so könte keine wirthschaftlichere Einrichtung sein, als sie sammentlich abzudanken, und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Contribution nachgelassen würden, und wovon der Unterthan eine viel gnössere Wohlthat verspürte, als ihm izo bei schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugeht; und könnten die Befehle und Berichte eben so gut grade hieher ad centrum von den Dominiis und Kreishauptleuten einlaufen; allhier die Generalien gedrukt; an

alle

alle hinausgeschikt; so wie alle die Particuliers betreffende Gegenstände abgethan werden; als wann sie, wie anjezo, durch einen langen Umtrieb, eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns oder Comitats, der Landesstelle und eben so der Hofstelle heraufgegeben und eben so die erfolgende Entschliessung ohne weitere Belehrung hinauserlassen wird, wodurch nur Zeit verlohren und viele Aufsäz machende, überlegende und endlich unterschreibende besoldet werden.

Wenn aber, wie ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesammte vom Staate besoldete blos allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften, auf die Befolgung aller Befehle; auf die Aufklärung und Einleitung aller Aufträge wachen; und das Gute in allen Theilen erhalten und bewerkstelligt werden wird; alsdann ist deren Anzahl und Beköstigung eine väterliche Vorsorge, wovon jedes Individuum in der Monarchie seinen Nuzen und das Gute zu ziehen hat.

3tio Aus diesem folget, daß bei allen Stellen ohne Ausnahme jederman einen solchen Trieb zu seinem Geschäfte haben muß, daß er

nicht

nicht nach Stunden; nicht nach Tagen; nicht nach Seiten seine Arbeit berechnen; sondern alle seine Kräfte anspannen muß, wann er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung und nach seiner Pflicht auszuführen; und wenn er keine hat, auch derjenigen Erhohlung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben, sich bewußt ist, geniessen.

Der nicht Liebe zum Dienst seines Vaterlandes und seiner Mitbürger hat; der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht, und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen und Besoldungen zu ziehen.

4to. Eigennuz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte und das unverzeilichste Laster eines Staatsbeamten. Der Eigennuz ist nicht allein vom Gelde zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beste, aufgetragene Pflicht und die Wahrheit in Berichten, und die Genauigkeit im Befolgen verdunkeln, bemänteln, verschweigen, verzögern oder entkräften machen.

Jeder

Jeder der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere Staatsdienste gefährlich und schädlich; so wie der, der es weiß und nicht entdekt, mit ihm unter der Karten steckt, und ebenfalls entweder aus dessen Eigennüzigkeit seinen Nuzen zieht, oder nur die Gelegenheit erwartet, solches gleichfals zu thun. Ein Chef, der von seinen Untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein Jurament, wogegen kein Erbarmniß oder Nebenrucksichten Plaz zu greifen haben. Ein Untergebener, der seinen Vorgesezten nicht angiebt, handelt gegen seine Pflicht, so er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist.

5to. Wer dem Staate dienen will und dient, muß sich gänzlich hindansezen, wie schon oben gesagt worden. Aus diesem folgt, daß kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von denen Hauptgeschäften abhalten und entfernen muß, und also daß auch kein Autoritätsstreit, kein Ceremoniel, Courtoisie oder Rang ihn im mindesten abhalten muß, zur Erreichung des Hauptziels das beste zu wirken. Der Eifrigste zu sein, am mehrsten Ordnung

nung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt der erste und vornehmste zu sein.

Ob also Insinuate, Noten und dergleichen Kanzleisprünge oder Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt, die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf derselben Erfüllung sieht, ganz gleich und alles eins sein; er muß selbe betreiben; er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen; er muß mit schwächern, mit kränklichern Nachsicht; er muß Geduld mit seinen Untergebenen tragen; er muß ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, und er muß nicht für eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist; dagegen aber alles Unwesentlichere hintansetzen. Das wird der Mann sein, der ein ächter Vorgesezter in seinem Theile, so wie jeder ihm Untergeordneter in seinem Fache seyn wird.

6to. So wie eines jeden Pflicht ist, verläßlich zu berichten, alle Facta nach den Hauptgrundsäzen zu beurtheilen, und seine Meinung freimüthig beizurücken: so ist es auch die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, daß er selbst

auf

auf Abstellung aller Misbräuche, auf die wahre und beste Art, zur Befolgung der Befehle; auf die Entdekung der dagegen handelnden; endlich auf alles was zur Aufnahme und Besten seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinnen, als zu deren Dienst wir sämmtlich bestimmt sind; die gute Ordnung aber erheische, daß ein Untergebener diesen seinen Gedanken, durch seine Obern einreiche; dieser, wann er der Mann ist, der er sein soll und sein muß, wird den vielleicht in seinem Eifer irrgehenden mit Belehrung und mit Uiberzeugung väterlich zu recht weißen. Thut er dieses und er findet, daß ein solcher sein Vertrauen verdiene: so kann er es benutzen. Jeder Chef aber soll vorzüglich dieses zu verdienen trachten, und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Untergebenen benähme, oder wohl gar das Gute, was sie verschwiegen, Unterdrükte, und aus Nebenabsichten, oder vielleicht aus eigenem Dünkel ihnen nicht Gerechtigkeit über das widerfahren ließe, was sie ersonnen hätten und anzeigten.

7mo. Jeden Chefs Schuldigkeit ist, daß er das unnütze und unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage, so wie ein jeder Unter=

tergebener es seinem Chef vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum wesenlichen nicht führt, und nur zwecklose Schreiberei und Zeitverlust verursacht, damit derlei Hindernisse sogleich auf die Seite geräumt und Hände nicht unnütz beschäftiget werden, denen es sonst an hinlänglicher Zeit zum Nachdenken und zu wichtigern Sachen gebrechen müßte.

8vo. Da das Gute nur Eines seyn kann, nämlich jenes, so das Allgemeine, und die größte Zahl betrift, und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, und also nur Ein Absehen haben können; so muß nothwendig alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis jtzt öfters zwischen Provinzen und Nationen; dann zwischen Departements, so viele unnütze Schreibereien verursacht hat, aufhören; und muß man sich nur einmal recht eigen machen, daß bei dem Staatskörper, so wie bei dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden, und alle zur Hebung, auch des mindesten Uibels, beitragen müssen. Nation, Religion muß in allem diesem keinen Unterschied machen, und als Brüder in Einer Monarchie müssen sich

alle

alle gleich verwenden, um einander nuzbar zu sein.

9no. Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branschen einer Monarchie untereinander verwikelt und mißkannt. Schon vom Landesfürsten anzufangen, dünkt sich jener der mäßigste, welcher nicht wie viele das Vermögen des Staats und seiner Unterthanen als sein vollkommenes Eigenthum ansieht, und glaubt daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er für den Dienst dieser Millionen zu diesem Plaz von selben bestimmet worden; und jener unter den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherei, um sich seinem Landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerk nimmt. Erstrer und die leztern glauben sich gefällig gnug, wann sie die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen von dem Kapital des innern Staats-Reichthums zustehet, und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber möglichst bedacht zu sein haben, daß die Benuzung in allen Gefällen und Rubriken, um ihr Kapital nur stets

Bayerische
Staatsbibliothek
München

auf ein höheres Procent zu bringen, immer wachsen machen. — So hält der Civilstand den Militairstand blos zu Eroberungen und Hindanhaltung des Feindes geeignet; in Friedenszeiten aber für eine Blutigel des contribuirenden Standes, und der Soldat glaubt sich wieder berechtigt, vom Land für sich den möglichsten Nuzen zu erhalten.

Der Mautner siehet nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefälls; und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerkserzeuniß obliegt, damit er nur sein verschmelztes Erz vermehre, selbes wohlfeil erzeuge, und seine Abfuhr gut ausfalle; — und endlich der Richter befleißiget sich seiner seits nur, daß das Ansehen und alle Formen in Behandlnng der Gerichtshändeln wohl beobachtet werden.

Diese sind die Hauptleitführer eines Staats, welche samt allen ihren Individuis nur auf sich, und nicht auf das Allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsäzen die Staatsverwaltung betrachten.

Der Soldatenstand besteht aus mehrern tausenden, in der Ordnung gehaltnen und zum

Dienst des Staats gebildeten Leuten. Das Wenige, was sie an Gehalt empfangen, verzehren sie im Lande, und sind also Consumenten; dasjenige, was ihnen der Staat in Natura verschaft, nämlich Nahrung und Kleidung, wird im Lande bis anf ein sehr weniges producirt, manufakturirt und fabrizirt; Ja die Beurlaubung giebt dem Ackerbau, dem bürgerlichen Gewerbe mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu heurathen macht sie also ebenfalls zu Procreanten.

Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet und bestimmet werden, betrachte ich nicht im obigem Gesichtspunkte mit dem grossen Haufen; sondern ich erwäge hiebei, daß, da die Belegung und Gefällsbenutzung willkürlich vom Landsfürsten und seiner Finanzstelle abhängt, ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen, oder einen Nahrungsverdienst im Lande hat, sein durch seiner Voreltern Vorsicht, oder durch seinen Schweiß und Industrie erworbenes Vermögen, dergestalt, und mit einem blinden Vertrauen, in einer Monarchie auf den Landsfürsten compromittirt, daß nämlich jeder nur in soweit beleget und beitragen wird, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des An-

sehens und der daraus entstehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die immerwährende Ordnung und die mehrere Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem jeder einen Theil ausmacht, fodert; daß ferners die Monarchie in der Ausgabe nichts ausser diesen Hauptabsichten verschwenden, die Abgaben auf die wohlfeilste und verläßlichste Art erhalten und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem Allgemeinen in jedem Individuo Rechenschaft zu geben schuldig, und seine eigene Vorliebe für Personen, der Freigebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden des Wohlhabenden, bei Verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen Staatseinkünfte (*) sich keineswegs überlassen dürfe, sondern nur mit dem ihm als Particulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen dürfe. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung in allen Theilen etwas ansehnliches in den Ausgaben vermindern können: so ist er schuldig es in der Einnahme durch Nachlässe zu vermindern, weil jeder Burger nicht für den Uiberfluß sondern nur für den Bedarf des Staats beiträgt.

So

(*) Vergl. oben S. 29. die sehr merkwürdige Stelle.

So muß ein Vorsteher der Mauthen selbe lediglich als die Schleusse des Handels und der Landes Industrie betrachten, und den sich etwa bei diesem Gefäll ergebenden Abgang reichlich und gewis in einem doppelten Betrag durch den Vortheil ersezt zu sein sich versichern, der durch die erweiterte innerliche Nahrungswege und Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungswege schädlichen Schleich- und fremden Handels richten.

So muß ebenfalls der Bergwerksproducent gleich jedem Particulier denken, und diese Production der Erze als eine Fabrike ansehen, wo jedermann der bei selbiger arbeitet, der durch seine besizende Oberfläche und deren Erzeugniß seine Convenienz finden muß, ohne daß er gezwungen werde, zur Erzeugung eines mehrern Erzes und Salzes seiner Convenienz oder dem bessern Verschleisse seiner Produkte zu entsagen.

So muß endlich der Richter nicht auf die Form mehr als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen; und da das Wort Gerechtigkeit

nur in sich die gröste Billigkeit fasset; so muß er auch auf die Behändigkeit und wohlfeile Bedienung des Staats darinn den Bedacht nehmen.

10mo. In Geschäften zum Dienste des Staats kann und muß keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einflus haben. So wenig als sich unterschiedene Charakter und Denkungsarten untereinander in dem bürgerlichen Umgang, in eine freundschaftliche Verbindung nöthigen lassen: eben so muß in Geschäften, deren Wohl und Beförderung das einzige Ziel der Dienenden sein, und jedem der der Liebste, der der Schäzbarste sein, welcher am tauglichsten und am fleissigsten ist. Dieses ist die Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen; jene aber, so in gleichem Charakter und Range untereinander sind, müssen die nämliche Wirksamkeit, die nämliche Thätigkeit in Geschäften haben, und mitsammen ohne Rang oder Ceremonie die Geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, miteinander sich verabreden, einer den andern belehren, nicht Beschwerde gegen einander führen, vielmehr alles verlassen, um das Geschäft gehend zu machen; Sie müssen die wechselseitige Unvollkommenheiten ertra-

tragen, geschwächte Gesundheit zu gute halten; Tage und Stunden verwenden, die sie können, und kurz als Freunde, als Brüder, die nur ein Ziel haben können und sollen, mitsammen handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf die Chefs, und diese müssen also auch ihre Subalternen untereinander und mitsammen dazu anhalten.

11mo. Die Eigenliebe muß keinen Diener so weit verblenden, daß er sich scheue, von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seines gleichen oder minder seyn.

Die gute Wirkung die ein oder anderer in Einleitung eines Geschäfts und dessen Ausübung ersonnen hat, muß er eben so froh seyn, seinen Mitbürgern und Collegen zu erklären, so wie diese froh seyn müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen Hauptziele zum Besten für den Dienst des Staats.

12mo. Die Expedirung der Befehle, so wie in wichtigern Sachen die Anfragen und die Berichtgebungen müssen nicht nach dem Materienlauf, für Raths- und gewöhnliche Expeditionstage verschoben bleiben, sondern derjenige Trieb, der jeden zur Erfüllung der Endzwecke beseelen

muß, muß sie auch in diesem leiten und ohne weitern Zeitverlust in Bewegung setzen.

13tio. Da alles darauf ankömmt, daß die Befehle richtig begriffen, genau vollzogen und die verwendenden Individua nach ihrer Fähig- oder Unfähigkeit richtig beurtheilt, erkannt und darnach angewendet werden; so ist es ohnentbehrlich nothwendig, daß alle Jahre oder so oft als nur eine Vermuthung ist, daß es in ein oder anderer Provinz entweder unordentlich oder langsam oder nicht zwekmäßig zugehet, entweder der Chef selbst oder der von ihm Abschickende sogleich sich zur Landesstelle, oder dem Generalcommando begebe, die Umstände in loco untersuche, die verwendete Subjekte prüfe, jedermann anhöre, und hernach sogleich nach den schon bestehenden Befehlen das Unrechte abstelle, jeden zu recht weise, oder die sich findende erhebliche Anstände mir anzeige, zugleich aber die Beseitigung der untauglichen Subjekte veranlasse.

Auf diese nämliche Art hat eine jede Landesstelle ihre untergebnen Kreishauptleute ꝛc. zu respiciren, und alljährlich entweder in Persona des Chefs, oder durch einen abgeschickten vertrau-

ten

ten Mann zu untersuchen, und das nämliche darinn zu beobachten, was die Hofstelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordentliche Haltung der Protokolle, Erfüllung der Vorschriften und Befehle anzuhalten.

Bei diesen Untersuchungen müssen hauptsächlich die eingeführten Conduitelisten rectificirt und die Meinungen, die man von diesen Beamten im Publico hat, erhoben und bestimmet werden. Die Kreishauptleute, die Ober- und Vicegespannen müssen auf diese nämliche Art ihre Kreiskommissarien, ihre Stuhlrichter und diejenigen Dominien visitiren, und bereisen, welche ihrer Aufsicht unterstehen; und so solle ebenfalls in dem Kreise über jeden Oberbeamten oder Präfekten eines Dominii die Conduitelisten hauptsächlich in folgenden zween Punkten geführt werden: ob er nämlich in Beobachtnng der Befehle genau, auch sonst ein billiger Mann sey, weil jene Grundobrigkeiten, die nicht in Persona ihre Güter verwalten, und also die Befehle nicht selbst in Ausübung bringen können, und daher in ihre Oberbeamte und Präfekten compromittiren, für deren Fakta sich verpflichten, und zu deren Ab-

dankung bei vorkommenden Unordnungen von Staats wegen angehalten werden müssen.

1410. Jeder wahre Diener des Staats und redlich Denkender muß bei allen Vorschlägen und Verbesserungen, welche offenbar für das Allgemeine, seye es in der Belegungsart, in der Besteurung oder in einer wirthschaftlichen Gebührung nutzbarer, einfacher, oder ordentlicher ausfallen können, nie auf sich zurücksehen, nach seinem persönlichen Interesse oder Annehmlichkeit die Sache berechnen, und sich dagegen, wann sie ihm lästig, und dafür, wann sie ihm nutzbar wäre, erklären, sondern er muß sich stets nach dem grossen Grundsatz benehmen, daß er nur ein einzelnes Individuum sey, und daß das Beste des größern Haufens weit dasjenige, so wie eines jeden Particuliers, und des Landsfürsten selbst als einzelner Mann betrachtet übertreffe. Er muß erwägen, daß er an dem, was für das Allgemeine, dessen einzelnen Theil er ausmacht, nutzbar ist, ganz gewis, wann es ihm auch nicht gleich anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der Vortheile selbst finden werde.

Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen! daß selbe befolgen zu machen, mich Pflicht und

Uiber=

Uiberzeugung leiteten, können meine Worte und mein Beispiel beweisen, und daß ich selbe in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert seyn.

Wer nun mit mir so denket, und sich als einen wahren Diener des Staats, so lange er selbem dienet, ganz mit Hindansetzung aller andern Rucksichten, widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich seyn, und in deren Ausübung eben so wenig als mir beschwerlich fallen. Jener aber der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staats aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraus sagen, und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staats Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fodert.

Dieses ist, was ich Jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das so wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzwek von jedem dazu gebraucht werdenden geleitet werde.

An-

1.)

Vereinigung der k. k. Hofkammer und Minist. Banco-Deputation mit der böhmischen Hof-Kanzlei, und **Vertheilung** der Referate, nachdem 1783. wiederaufgenommenen haugwitzischen Sistem. S. oben S. 3.

1. **Materiale.** die publico-politica, cameralia und contributionalia von **Böhmen.**

Personale 1. Hofrath. 1. Sekretair. 1. Koncipist zum Bureau; 1 dito zum Protokol. exhib.

Nota. Das **Personale** ist in den 14 folgenden Departements eben dasselbe wie hier.

2. **Materiale.** wie oben von **Mähren** und **Schlesien.**

3. **Materiale.** wie oben von **Galizien.**

4. **Materiale.** wie oben von **Oesterreich** ob u. unter der Ens.

5. **Materiale.** wie oben von **Steiermark**, **Kärnten**, **Krain**, **Görz**, **Gradiska**, **Triest**, nebst dem Commerziale von **Triest.**

6. **Materiale.** die publico-politica, cameralia u. contributionalia von **Tirol** u. **Vorderösterreich.**

7. **Materiale.** Sämmtliche Cameralia von den deutsch- u. böhmischen Erblanden, **Triest** ausgenommen. Accis und Salzwesen von Galizien; Aerarialfabriken dann Postwesen in den deutsch und böhmischen Erblanden.

8. **Materiale.** Sämmtliche Cameral- und Bancaldomanien; Exjesuitengüter von allen deutsch- und böhmischen Erblanden; dann das Niederösterreichische Waldamt.

9. **Materiale.** Niederösterreichisches Landgrafenamt; alle Accisen u. Tranksteuern, Galizien ausgenommen. Dann das Tabakgefäll.

10. Materiale. Siegel- und Taxgefälle; Hofquartier-Sachen; Cammeral u. Hofbauamt. Störk- und Haarpudergefäll; dann das Depositenwesen.

11. Materiale. Cassadirektion; Creditwesen: dann Pensionen von den Hofstäben und Hofstellen.

12. Materiale. Mauth- und Tarifwesen von den deutsch böhmisch- u. galitzischen Landen; dann alle Bankal-Administrationsangelegenheiten.

13. Materiale. Geistliche Commißion; Fundationen; Studien; Normalschule, Büchercensur u. Toleranzwesen.

14. Materiale. Salzwesen in den deutsch- u. böhmischen Erblanden, Galizien ausgenommen; Monet- und Montanisticum; dann Bancowesen, und Bauamt.

15. Materiale. Contraband- und Judicialsachen von Böhmen, Mähren, Schlesien, und Galizien. Das Personale besteht aus 1. Hofrath.

16. Materiale. Contraband- und Judicialsachen von Oesterreich ob und unter der Enns; Steiermark, Kärnten, Krain, Triest; dann Tyrol und Vorderösterreich

Personale. 1 Hofrath. Für beide letztere Departem. 1 Sekretair. 1 Concipist.

2.) Kirchenlisten von Wien, von den letztern 5. Jahren.

Jahre	Cop. paar.	gestorben	getauft	todgebor.
1779	1638	11450	7653	409
1780	1808	9466	8220	553
Summ.	9446	20916	15873	762
Mitt. J.	1723	10458	7936	381
1781	1805	11641	8271	347
1782	2178	10974	9046	346
1783	2332	11093	9230	340
Summ.	6315	33708	26547	1035
Mitt. J.	2105	11236	8849	344

Soviel hab ich nur aus den vor mir liegenden detaillirten Listen zu meinem Zweck hier beizubringen für dienlich gehalten. Von dem laufenden Jahre 1784. hat das Publikum von dieser Hauptstadt eine der allervollständigsten Kirchenlisten, durch die Bemühungen des Hrn. Prof. de **Lucca** zu erwarten, wovon schon wirklich eine Probe in dem eben abgedruckten 2. Stück der **österreichischen Staatsanzeigen** erschienen; wovon unten mehr. In obiger 5jährigen Liste ist die starke Zunahme der Ehepaare in den letztern Jahren auffallend. Es läßt sich von diesem Dato auf die, unter dieser Regierung so häufig geöfnete Nahrungsquellen schliessen, um so mehr, als die Einschränkungen des Luxus bei Hofe, fort so viele vorgenommene Reduktionen bei den verschiedenen Stellen mit eben diesen Jahren zusammen treffen. Ob die Furcht für den Enrollements, wofür man durch die Ehe am leichtesten gesichert ist, nicht auch das ihrige in diesen Jahren zur Vermehrung der Ehepaare beigetragen, kann ich nicht entscheiden.

Die folgende Nummer 3. zeigt den Zustand der Künste. Gewerbe in der Hauptstadt am Ende der vorigen Regierung; der jetzige wird in einer Abhandlung über den österreichischen **Activ- und Passivhandel**, im Anhange, seine Stelle finden.

3) Auszug ans dem Kommercialschema von Wien 1780. gedruckt auf 41 1/2 Bogen in 8vo.

12 Buchhändler, worunter 4 Buchdrucker, so zugleich öffentliche Gewölber haben. 7. Buchdrucker, 11 Lehrer der bildenden Künste. 24 Mahler, akademische

sche. 55 Mahler und Vergolder, bürgerliche. 14 Bildhauer, akademische. 28 bürgerliche. 5 Architekten. 16 Kupferstecher. 6 Kupferdrucker. 3 Kunsthändler. 1 Schriftschneider und Schriftgiesser. 36. Niederlagsverwandte. 17 Großhändler. 5 burgerl. Kaufleut, welche all' Ingrosso handeln. 4 burgerl. Kaufleut, welche Comtoirs und keine offentliche Gewölber haben. 49 Specereihändler. 10 Materialhändler. 7 schwere Seidenzeughändler. 11 Seidenhändler. 35 Seidenzeug oder kurze Waarenhändler. 14 Courantwaarenhändler mit allen in- und ausländ. Wollwaaren und Halbseidenzeugen. 12 Nürnberger Waarenhändler. 5 Hutstepper u. Bortenhändler. 6 Galanterie Waarenhändler. 2. Lederhändler. 12 Eisenhändler. 13 Tuchhändler. 20 Leinwandhändler u. 3 Hofbefreite. 1 Pulver u. Porzelainhändler. 1 Wollhändler mit ungarischer Schaafwolle, auch Tuch in Stücken. 10 Wachshändler. 61 burgerliche Kaufleute in den Vorstädten mit allen inländischen Waaren u. Specereien. 6 Hofjubeliers. 135 Jubeliers, Gold- Silber u. Galanterie arbeiter. 19 Diamant, Edelgestein u. Kristalschneider. 1 k. k. Porzelainfabrik am Alsterbach, vor 60 Jahren von Claudius du Paquier errichtet; seit 1744. von der Kaiserinn übernommen, und der Ministerialbanko Deputation untergeben; seit 1770 in den Gebäuden u. sonsten erweitert. Das Personale ist nicht bestimmt. 6 Emailleurs und Schmelzarbeiter. 10 Graveurs. 3 Uhrblattstecher 37 Gold- und Silberdratzieher; alle in Vorstädten. 7 Goldplätner u. Spinner. 6 Goldschlager. 27 Gold- und Perlsticker. 2 Gold und Sil-

der Spitzfabriquen werden als die beträchtlichsten angegeben. 26 Pinspeque, Compositions, Galanterie-falschen Schmuck u. fein Stahl Arbeiter. 1 orientalische Compositionswaaren Fabrik in der Vorstadt zu Mariahilf; hat ihren Vertrieb grösstentheils nach der Türkei. Das Personale wird auf etliche u. 70 angegeben. 1 k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus im Fahrafeld. 5 Spiegelmacher. 4 Glasschneider und 3. Glasschleifer. 28 Groß - 19 Kleinuhrmacher. Feinstahlarbeiter 3 Meister und 15 Fabrikanten.

(Die Fortsetzung im 2. Stück von Oesterreich.)

4) Seit dem halben Februar erscheint in Wien eine Monatschrift unter dem Titel: **Staatsanzeigen von den k. k. Staaten**, welche Hr. Prof. **de Lucca** besorgt, und wovon ich eben das zweite Stück erhalte. Da diese Schrift, zwar nicht mit gegenwärtiger **neuesten österreich. Staatskunde**, wovon dieses erste Stück nur einen leichten Umriß enthält, aber wohl mit den **Anhängen** zu jedem Stück den nämlichen Endzweck hat: so erkläre ich allhier, daß ich von demselben nie irgend eine Anzeige erborgen, wohl aber darauf verweisen werde. So gehört es z. E. hieher, die in erwähntem Journal unter N. 1. vorkommende Beschreibung der neuesten Einrichtung des Wiener Stadtmagistrats mit dem zur Vergleichung zu empfehlen, was oben Sistem ꝛc. S. 37. und folg. von Municipal-Verbesserungen vorkömmt. Bei welcher Gelegenheit ich hier beifügen muß, daß noch in diesem Monate der Magistrat von Prag ein ähnliches Schicksal erlitten, ganz in dem Sinne des Sistems oben S. 38. ferner die

die neue Einrichtung des Fiscalamts in 2 Stück der Staatsanz. vergl. mit oben Sistem S. 30. — Die neue Verfassung des adelichen Gerichts im eben dem Stück der Staatsanz. vergl. Sistem ꝛc. S. 36 von Justizverbesserungen ꝛc. Auf diese Art kann das Journal des Prof. de Lucca mit dem gegenwärtigen Werke in eine genaue Verbindung kommen. Ob aber die Fortsetzung der Staatsanzeigen von den k. k. Staaten, fernere Anhänge einzelner statistischen Nachrichten zu gegenwärtigem Werke überflüßig machen werden; darüber braucht man sein Urtheil eben nicht der Zukunft zu überlassen, wenn man bedenkt, daß Hr. de Lucca österreichische Staatsanzeigen in Oesterreich, ja in Wien selbst schreibt; die Schreibstube des Herausgebers der deutschen Staatskunde aber nur die Gränzen von Deutschland zu den ihrigen hat. Uibrigens besteht das de Luccasche Journal 1. aus Anfragen, welche überschrieben sind: erbländische Staatenkunde, und welche, wie der Hr. Prof. erinnert, für sich selbst schon lehrreich seyn mögen, deren voraus nachgesuchte Beantwortung aber ihrer Aufschrift entsprechender, und dem Publiko noch willkommener gewesen wäre. 2. und hauptsächlich aus einer oben schon erwähnten Liste der Gestorbenen in Wien die die einzige in ihrer Art ist; ich sage hauptsächlich, in einem Stuck von 5 1/2 Bogen nimmt eine Liste blos von Gestorbenen Einer Stadt, von Einem einzigen Monat 42 1/2 Seiten ein, ohne die Krankheiten, welche am Schluße des Jahrs beigefüget werden sollen. Da nun die Einrichtung dieser Todtenliste für alle 12 Monate die nämliche seyn wird, so hat man statt Oesterreichs

Staats

Staatsanzeigen, einen Mortalitätskalender von Wien, welcher über die Hälfte des ganzen Werkes betragen wird. Ich glaube im Namen aller Pränumeranten Hrn. de Lucca anrathen zu dürfen, zum allerhöchsten nur vierteljährige Extrakte der Art einzurücken, wobei die Liste an Brauchbarkeit nichts verlieren, u. der Hr. Herausgeber viel Raum zu mannigfaltigern Nachrichten gewinnen würde. Er sagt zwar „ die „ Pfarr- und Bezirksrubrik (jedes Gestorbenen) kann „ für die Folge die Krankheiten beleuchten, welche in „ dieser oder jener Gegend mehr zu Hause sind.„ Aber eben, weil dieses doch nur in der Folge erst geschehen kann; so würden vierteljährige Zahlen für jeden Leser brauchbarer seyn, als die täglichen Anzeigen von einzelnen Gestorbenen. Am Ende des zweiten Stücks ist eine Bevölkerungsliste von Wien vom Jahre 1783. beigefügt, welche die Häuser, Familien und Seelen enthält, die bei der neuen Pfarrvertheilung den verschiedenen Pfarren zugetheilt worden. Diese Liste enthält zugleich den Klerus, Militair und Fremde, worunter auch Griechen und Juden; sie ist folglich viel vollständiger, als jene, woraus die Wiener und Brünner Zeitungsschreiber im leztern Jänner geschöpft. Indessen da auch bei Hrn. de Lucca die Protestanten noch ausfallen, welche man auf 3000 rechnet, so wird statt der Hauptsumme 254181 zu lesen seyn 257181.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad

Neueste Staatskunde von Deutschland aus authentischen Quellen

Bd.: 1,1

Frankfurt ; Leipzig 1784

Germ.g. 138 kq-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015702-6
VD18 80079970